



STADT PENZBERG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 21.07.2020
Beginn:	18:15 Uhr
Ende	21:48 Uhr
Ort:	Stadthalle

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Korpan, Stefan

Erster Bürgermeister Herr Korpan war beim TOP Ö 8 abwesend.

Zweiter Bürgermeister

Bocksberger, Markus

Beim TOP Ö 8.

Mitglieder des Stadtrates

Abt, Christian
Bocksberger, Markus
Eberl, Jack
Eilert, John
Frohwein-Sendl, Ute
Fügner, Sebastian
Geiger, Christine
Jabs, Armin
Janner, Martin
Kammel, Rüdiger
Leinweber, Adrian
Lenk, Hardi
Lisson, Nick
Probst, Maria
Sacher, Wolfgang
Schmuck, Ludwig

Das Stadtratsmitglied Herr Schmuck war beim TOP Ö 11 abwesend.

Trifunovic, Aleksandar
Völker-Rasor, Anette, Dr.
von Platen, Katharina
Yerli, Bayram
Zehetner, Elke

Das Stadtratsmitglied Frau Zehetner war

beim TOP Ö 13 und Ö 14 gem. Art. 49 GO
persönlich beteiligt.

Schriftführerin

Hofmann, Eleonore

Verwaltung

Blank, Johann
Holzmann, Peter
Klement, Justus
Reis, Roman

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Anderl, André
Bartusch, Regina
Engel, Kerstin, Dr.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|-------------|---|--------------|
| 1 | Erster Bürgermeister Stefan Korpan: Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung | 1/113/2020 |
| 2 | Genehmigung des Protokoll vom 30.06.2020 | 1/071/2020 |
| 3 | Mitteilungen | |
| 3.1 | Vollzug der StVO: Mitteilung zum Antrag der Fraktion „Penzberg MITEINANDER“ zur Umsetzung der StVO Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274, Nr. 12, Tempo-30-Zone vom 05.06.2020 | 4/010/2020 |
| 3.2 | Vollzug der StVO: Mitteilungen zum Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen zur Entwicklung eines Radverkehrsprojekts zur Förderung des Radverkehrs unter Nutzung neuer Fördermittel | 4/011/2020 |
| 3.3 | Vollzug der StVO: Sachstandsbericht zur Umsetzung von sog. weichen (verkehrsberuhigten) Maßnahmen in der Bichler Straße, Wölfl/Wölflstraße und Oberhof/Nantesbuch | 4/012/2020 |
| 3.4 | Vollzug der StVO: Mitteilung zum Antrag von Penzberg MITEINANDER; Ortsumfahrung für den LKW-Durchgangsverkehr | 4/013/2020 |
| 3.5 | Finanzverwaltung Halbjahresbericht 2020 | 2/054/2020 |
| 3.6 | Übersicht städtisches Ökokonto | 2/046/2020 |
| 3.7 | Leistungsangebot des Landschaftspflegeverbands Weilheim-Schongau e.V. | 2/045/2020 |
| 3.8 | Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept: Aufstellung eines Aktionsplans | 2/047/2020 |
| 3.9 | Stellplatzsatzung der Stadt Penzberg: Beschluss über die Aktualisierung | 3/195/2020 |
| 3.10 | Gedenktafel/-stele zum 28. April 1945 am Stadtplatz: Antrag der SPD Stadtratsfraktion auf Errichtung | 3/197/2020 |
| 3.11 | Mitteilungen der Verwaltung | 1/083/2020 |
| 4 | Friedhof Penzberg: Erlass der 2. Änderungssatzung für die Jahre 2020 - 2023 zur Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Stadt Penzberg vom 23.12.2014 | 4/009/2020 |
| 5 | Organisationsdiagramm und Ehrenamts- und Vereinsförderer: Vorstellung und Entscheidung über die Schaffung einer Stelle im Stellenplan | 1/118/2020 |
| 6 | Biergartenbetrieb mit temporärem Freizeitpark: Vorberatung über die Durchführung als Ersatz für das Volksfest 2020 | 1/109/2020/1 |
| 7 | Vergaberichtlinien für Bauland | 2/060/2020 |
| 8 | Bebauungsplan „Edeka-Areal“: Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB | 3/148/2020 |
| 9 | Bebauungsplan „Freizeitgärten Breitfilz“ und 32. Änderung des Flächennutzungsplans: Aufstellungsbeschluss zur Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sowie zur 32. Änderung des Flächennutzungsplans | 3/193/2020 |
| 10 | 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbezentrum Seeshaupter Straße / Westtangente" sowie 33. Änderung des Flächennutzungsplanes: Aufstellungsbeschluss zur Erweiterung des Geltungsbereichs zur Einbeziehung der Grundstücke Fl. Nrn. 1143/49 und 1143/50 | 3/196/2020 |

11	Vorplatz Familienbad: Freigabe Vorentwurf	3/184/2020
12	Erhaltungssatzung „Zukunft Stadtgrün“ der Stadt Penzberg: Beschluss zum Satzungserlass	3/194/2020
13	Jahresrechnung 2018: Vorlage	2/049/2020
14	Jahresrechnung 2018: Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung, Feststellung und Beschluss über die Entlastung	2/050/2020
15	Rechnungsprüfungsausschuss: Bestimmung des/r Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in	1/120/2020

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1

Erster Bürgermeister Stefan Korpan: Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung

Vortrag:

Der Erste Bürgermeister Stefan Korpan begrüßt die Anwesenden. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest und stellt an die Stadtratsmitglieder die Frage, welche Änderungswünsche, Ergänzungen oder Einwände es zur Tagesordnung gibt.

Zur Kenntnis genommen

2 Genehmigung des Protokolls vom 30.06.2020

1. Vortrag:

Der Erste Bürgermeister Stefan Korpan stellt an die Stadtratsmitglieder die Frage, welche Änderungswünsche, Ergänzungen oder Einwände es zu der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 30.06.2020 gibt.

2. Sitzungsverlauf:

Es erfolgen keine Einwände. Die Niederschrift gilt als angenommen.

Zur Kenntnis genommen

3.1 Vollzug der StVO: Mitteilung zum Antrag der Fraktion „Penzberg MITEINANDER“ zur Umsetzung der StVO Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274, Nr. 12, Tempo-30-Zone vom 05.06.2020

Vortrag:

A) Einrichtung von Tempo 30 im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildende Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern:

Die Stadtratsfraktion „Penzberg Miteinander“ beantragt mit Schreiben vom 05.06.2020 die Umsetzung der StVO Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274, Nr. 12, Tempo 30 an nachfolgenden Stellen:

- Staatl. Gymnasium, Heinrich-Campendonk-Realschule, Karlstraße (Staatsstraße)
- Montessori-Schule; Seeshaupter Straße (Staatsstraße)
- Seniorenheim Steigenberger Hof; Seeshaupter Straße (Staatsstraße)
- Montessori Kinderhaus; Grube (Staatsstraße)
- Heilpädagogischer Hort; Ludwig-März-Straße (Ortsstraße)
- Evangelischer Kindergarten, Krankenhaus; Am Schloßbühl (Ortsstraße)
- In Planung befindliche Kindertagesstätte; Nonnenwaldstraße (Ortsstraße)

Begründet wird der Antrag, dass die in o.g. Bereichen genannten Einrichtungen zum Schutz der Senioren und Kinder und des erhöhten Ziel und Quellverkehrs grundsätzlich mit einer streckenbezogenen Temporeduzierung auf 30 km/h anzuordnen sind.

Hierzu ist Folgendes bei der rechtlichen Prüfung zu beachten:

Die erleichternde Anordnung einer Beschränkung des fließenden Verkehrs stellt nur eine zusätzliche Möglichkeit dar, besondere Bereiche im Einzelfall sicherer zu machen. Ein Automatismus, dass dort fortan stets Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h anzuordnen sind, war nie damit verbunden. Weiterhin setzt die Regelung eine ergebnisoffene Einzelfallprüfung voraus.

B) Ebenfalls wird die Verwaltung beauftragt, im Hinblick auf die von Kindern und Jugendlichen genutzte Sportstätte des ESV an der Fischhaberstraße zwischen Heiglhof und Friedhof eine Tempo 30 Zone einzurichten. Im Bereich des ESV-Platzes besteht eine konkrete Gefahrenlage, die sich durch den geringen Abstand zwischen rückwärts ausparkenden Autos und Fahrbahn ergibt. Außerdem gibt es eine gefährliche Fahrbahnverengung im Bereich der Kurve zwischen ESV-Platz und Einmündung Ahlener Straße.

C) Ferner wird die Verwaltung gebeten, die Gefährdungssituation im Bereich der Einmündung der Staatsstraße Reindl in den Daserweg durch verkehrsberuhigende Maßnahmen zu entschärfen. Dies betrifft Spatzennest und Städtischen Kindergarten.

Diese Anträge ergeben sich aus der Erfahrung, dass im Bereich der genannten Straßen auch viel Verkehr von Fußgängern und Radfahrer besteht, besonders von Kindern und Jugendlichen auf dem Weg zu sozialen Einrichtungen und Sportstätten. Im Bereich des Daserweg handelt es sich überdies um eine vorbereitende Maßnahme im Hinblick auf das dort geplante Neubaugebiet.

Der Antrag ist von der Verwaltung an das Landratsamt (Untere Straßenverkehrsbehörde) und die Polizeiinspektion Penzberg zur Kenntnisnahme sowie rechtlichen Beurteilung weitergeleitet worden.

Bei einem gemeinsamen Ortstermin im Zuge der Umgestaltung und Erneuerung der Fahrbahndecke der Straße Grube zwischen Kreisel und Zufahrt Montessori Kinderhaus wurde vereinbart, dass die verkehrsrechtliche Beurteilung dieser inhaltlich umfangreichen Anträge von Penzberg MITEINANDER mehr Zeit in Anspruch nimmt. In der Anlage zu dem Schreiben von Penzberg MITEINANDER geht klar hervor, dass die rechtlichen Vorgaben eine umfangreiche Einzelfallprüfung mit Ortsbesichtigungen erfordern, was in nächster Zeit erfolgen wird.

Zur Sitzung des Stadtrates im September 2020 werden die Ergebnisse der Fachbehörden zu den Punkten a – c mitgeteilt.

Zur Kenntnis genommen

Vortrag:

Die Verwaltung nimmt den Antrag sowie der in den letzten Stadtratsitzungen oftmals geführten Diskussionen zum Thema „Radfahren in Penzberg“ zum Anlass um die derzeitige Radwegsituation in Penzberg kurz darzustellen.

Grundsätzlich ist zu sagen, dass Radwege, Rad- und Angebotsstreifen an Straßen die als „verkehrsberuhigte Bereiche (Spielstraßen)“ oder Zone 30 ausgewiesen bzw. angeordnet sind, nicht notwendig und auch nicht zulässig sind.

Innerhalb des Stadtgebietes von Penzberg sind die Mehrzahl der Straßen als Zone-30-Gebiete bzw. verkehrsberuhigte Bereiche ausgeschildert bzw. angeordnet. Grundsätzlich gilt nur noch auf sog. Gemeindeverbindungsstraßen (Sammelstraßen), Hauptverkehrsstraßen bzw. Straßen in Gewerbegebieten, die innerörtlichen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Diese sind zu untersuchen, ob für das Radfahren aus straßenverkehrs- und sicherheitsrechtlichen Gesichtspunkten Maßnahmen notwendig und möglich sind.

An den Ortsdurchfahrten und einigen wenigen Ortsstraßen gibt es kombinierte Geh- und Radwege, die jedoch aufgrund des hohen Fußgängeranteils oftmals ein flüssiges Radfahren zu bestimmten Tageszeiten unmöglich machen. Die Fahrradfahrer sind jedoch rechtlich gezwungen diese zu benutzen. Neben vereinzelt Konflikten mit Fußgängern gibt es viele Straßeneinmündungen sowie private Grundstückszu- und -ausfahrten. Hinzu kommen noch unsachgemäß ausgeführte Absenkungen und Auffahrten.

Aus diesem Grunde wird im Herbst diesen Jahres, mit Zustimmung des Landratsamtes sowie der Polizei die „Radwegbenutzungspflicht“ bei kombinierten Geh- und Radwegen probeweise für ein Jahr aufgehoben bzw. ausgesetzt. D.h. die Schilder werden abgebaut, es werden an den Auffahrten Piktogramme „Fußgänger-Radfahrer“ aufgebracht, was ein gleichberechtigtes Miteinander auf diesen Wegen zur Folge hat. Der Vorteil hierbei ist, dass der/die Radfahrer, welche sich auf der Straße sicher fühlt und schnell vorwärts kommen möchten, diese benutzen. Der sich auf der Straße unsicher führende Radfahrer bzw. Kinder können weiterhin diese Wege benutzen.

Um das Radfahren attraktiver zu machen, sollte das Radwegnetz in Penzberg weiterhin optimiert bzw. ausgebaut werden.

Beispielhaft hierfür sind:

- der Bahnbogen von der Seeshaupter Straße zum Bahnhof,
- entlang der Nonnenwaldstraße, Nonnenwald, von der Straße Grube bis zur Fa. Roche Diagnostics GmbH,
- direkte Wegeverbindung von Untermaxkron Richtung Straße Grube;
- die Straßen im innerstädtischen Versorgungsbereich.

Wie bereits erwähnt, sind hierbei die rechtlichen Vorgaben für die Erstellung von Radwegen einzuhalten. Zu berücksichtigen bei einer Umsetzung sind auch die dadurch ergebenden sicherheitsrechtlichen Auswirkungen und Interessen anderer Verkehrsarten für die sonstigen Verkehrsteilnehmer (Fußgänger, Autofahrer, ÖPNV, Verlust von Parkraum) zu berücksichtigen.

Viele Kommunen sind bereits aktiv geworden, um Ihre Stadt „fahrradfreundlicher“ zu gestalten und haben hierzufür externe Fachberater beauftragt, Radwegkonzepte zu erstellen.

Wichtig ist hierbei Ziele festzulegen und aufzuzeigen, wie man die Steigerung des Fahrradverkehrs erreichen möchte. Ebenfalls müssen die notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Stadt Weilheim hat sich außerdem durch ihre Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen in Bayern e.V. (AGFK) seit Ende 2019 dem Engagement für mehr Radverkehr, mehr Lebensqualität und Umweltschutz verpflichtet, was auch eine systematische Förderung des örtlichen Radverkehrs beinhaltet.

Die Verwaltung wird bis nach der Sommerpause dem Stadtrat einen Vorschlag unterbreiten, wie das Thema „fahrradfreundlich und –sicherer“ aufbereitet und sukzessive umgesetzt werden könnte. Für die Analyse des Ist-Standes und einem zukunftsfähigen Radwegkonzept wird man sich jedoch externe Berater und Verbänden bedienen müssen.

Beiliegend einige Unterlagen aus dem ISEK- und Verkehrsgutachten aus dem Jahre 2013 zum Thema „Radfahren in Penzberg“ zur Kenntnisnahme.

2. Sitzungsverlauf:

Eine Diskussion über Einzelheiten soll in einer der nächsten Stadtratssitzungen erfolgen.

Zur Kenntnis genommen

3.3	Vollzug der StVO: Sachstandsbericht zur Umsetzung von sog. weichen (verkehrsberuhigten) Maßnahmen in der Bichler Straße, Wölfl/Wölflstraße und Oberhof/Nantesbuch
------------	--

Vortrag:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.01.2020 beschlossen

- a) zur Verkehrsberuhigung in der Wölflstraße/Wölfl,
 - die Straßenverengungen im Zuge des Gehwegneubaus in der Wölflstraße;
 - die provisorischen baulichen Umgestaltungsmaßnahmen in Wölfl gemäß dem Planungskonzeptes des Ing.-Büro Thuma;
- b) zur Verkehrsberuhigung in der Ortsstraße Bichler Straße,
 - die provisorischen baulichen Umgestaltungsmaßnahmen gemäß dem Planungskonzeptes des Ing.-Büro Thuma mit dem Hinweis, dass anstelle der geplante Mittelinsel bei der Einmündung Am Schachhügel eine Fahrbahnverengung vorgenommen wird;
 - bei der Einmündung der Gustavstraße eine Fußgängersignalanlage installiert wird;
- c) die geplanten baulichen Maßnahmen in Oberhof zurückgestellt werden, bis die betroffenen Anwohner dies beantragen

zu a)

Die Umsetzung des Gehwegneubaus in der Wölflstraße mit den zur Verkehrsberuhigung vorgesehenen Fahrbahnverengungen kann wegen der notwendigen Erneuerung der Wasserleitung in diesem Straßenabschnitt kommendes Jahr realisiert werden.

Die bauliche Umgestaltung mit den Fahrbahneinengungen sowie der provisorisch abgegrenzte Gehweg erfolgte ab dem 08.05.2020.

Die Rückmeldungen der Sprecher dieser Initiative zu diesen Umgestaltungsmaßnahmen sind grundsätzlich positiv. Der Verkehr verlangsamt sich an den Engstellen, wobei es durch verängstigte Autofahrer wegen der Höhe der Abgrenzungsbaken, trotz der noch ausreichenden Fahrbahnbreite für die Begegnung Pkw/Pkw, gelegentlich zu Stop and Go kommt. Sofern sich die verkehrsberuhigenden Umgestaltungen bewährt haben, erfolgt die Fahrbahneingrenzung mit mobilen Hochbordelementen, was sich letztendlich zu einem langsamen verflüssigten Verkehr an diesen Engstellen führt.

Laut Aussage von Anwohnern fahren die Verkehrsteilnehmer bewusster in diesen Bereichen und die Einengungen in ihrer Gesamtheit auf diesen Straßenabschnitt tragen positiv zur Verkehrssicherheit der Radfahrer bei.

Bescherden hat es nur von Anwohnern an den beidseitigen Einengungen in Höhe der Grundstücke Wölfl 21 bzw. Wölfl 8 gegeben. Das Abbremsen sowie erneutes Anfahren der Autofahrer verursacht nach deren Ansicht mehr Lärm und Abgase. Sie haben gewünscht die Baken zu entfernen um einen ungehinderten Begegnungsverkehr zu ermöglichen.

Diesem Wunsch ist die Verwaltung nachgekommen und hat die Fahrbahn wieder auf der gesamten Breite für den Verkehr freigegeben.

b) Die baulichen Umgestaltung mit den Fahrbahneinengungen erfolgte ebenfalls ab dem 08.05.2020. Die Fußgängersignalanlage an der Einmündung zur Gustavstraße soll im Herbst diesen Jahres in Betrieb gehen.

Die „Arbeitsgruppe (Herr Franz Eckl, Herr Dr. Juha Lindner) Bichler Straße“ hat der Verwaltung am 02.07.2020 zu den Maßnahmen gegen Verkehrslärm einen Zwischenbericht übersandt.

- **Generelle Verkehrssituation (Sperrung der Karlstraße)**

Wegen der temporären Sperrung der Karlstraße hat die Verkehrsdichte erheblich zugenommen. Da bereits im „Normalzustand“, die Grenzwerte der 16. BImSchV nachweislich überschritten wurden, gehen wir unabhängig der umgesetzten Maßnahmen aktuell von einer erheblichen Verschärfung der Lärmsituation aus. Aus diesem Grund ist aus unserer Sicht eine abschließende und objektive Beurteilung der derzeit installierten Maßnahmen erst nach Beendigung der Umleitungsmaßnahmen und einer weiteren Testung bei Normalverkehr möglich.

- **Einseitige Fahrbahnverengung bei Fl.St. 845/61 gegenüber Fl.St. 861/56 (Bichler Str. 8, 8a) :**

Diese Verengung führt zwar zu einer beobachteten Geschwindigkeitsreduzierung, allerdings gibt es erhebliche Nebeneffekte: Während des Tagverkehrs kommt es gehäuft zu Stopps und anschließenden Anfahrvorgängen direkt vor den Häusern 8 und 8a. Daraus ergibt sich für die betroffenen Anwohner eine untragbare zusätzliche Lärmbelästigung. Durch anhaltende Fahrzeuge ist außerdem die Sicht an der Einmündung zur Straße „Am Schachthügel“ eingeschränkt, wodurch aus unserer Sicht eine erhöhte Unfallgefahr entsteht. Des Weiteren muss eine freie Ein- und Ausfahrt für Fl.St. 845/61 und Fl.St. 861/56 sichergestellt werden.

Da die aktuelle Situation für die betroffenen Anwohner nicht tragbar ist, empfehlen wir den Abbau dieser Fahrbahnverengung. Stattdessen sollte die weitere Testphase exakt wie durch das Ingenieurbüro TUMA geplant und vorgeschlagen (uns vorliegende Planzeichnung vom 12.10.2019), mittels einer straßenmittigen Querungsinsel fortgesetzt werden.

Anmerkung der Verwaltung:

Dem Wunsch der Anwohner ist die Verwaltung nachgekommen und hat die Leitbaken entfernen lassen. Ob stattdessen ein straßenmittiger Fahrbahnsteiler (keine Querungshilfe aufgrund der geringen Aufstellfläche) installiert wird muss erneut im Stadtrat beraten werden, da dieser diese Lösung eher als Gefahr für dort querende Fußgänger gesehen und deshalb abgelehnt wurde.

- **Beidseitige, versetzte Fahrbahnverengung bei Fl.St. 828/66 und 845/11:**

Diese Fahrbahnverengungen führen aus unserer Sicht zur gewünschten Verkehrsentschleunigung. Es wird empfohlen, diese Maßnahme für einen weiteren Testbetrieb nach Öffnung der Karlstraße beizubehalten.

Wir stellen allerdings fest, dass die geplante Fahrbahnverengung zwischenzeitlich um etwa 50 cm zurückgenommen wurde. Es wird empfohlen, die ursprüngliche Verengung wiederherzustellen.

- **Fahrbahnverengung bei der vorgesehenen Bedarfsampel an der Einmündung Gustavstraße:**

Die einseitige Fahrbahnverengung bringt aus unserer Sicht nur Vorteile, da diese an der kritischen Einmündung zur Gustavstraße zu einer Entschleunigung des Verkehrs führt. Eine abschließende Beurteilung ist erst nach Inbetriebnahme der Bedarfsampel (August/September 2020) sowie der Normalisierung der Verkehrsdichte nach Öffnung der Karlstraße möglich.

- **Fahrbahnverengung bei Bichler Str. 1, Einmündung am Schachthügel:**

Diese Verengung führt zwar einerseits zu einer Geschwindigkeitsreduzierung, allerdings gibt es auch Nachteile: Während des gesamten Tagverkehrs kommt es

bergauf zu einer Vielzahl von Stopps und anschließenden Anfahrvorgängen. Daraus ergibt sich eine zusätzliche Lärmbelästigung v.a. für die Anwohner Bichler Str. 1 und 2, sowie ein potentieller Engpass im Winter, wenn die Straße bergauf schneebedeckt sein sollte. Anhaltende Fahrzeuge, insbesondere LKW behindern häufig den Gegenverkehr. Parallel zu weitere Beobachtungen nach Wiedereröffnung der Karlstraße bitten wir Sie daher alternativ um die Prüfung des initial durch die Anwohner vorgeschlagenen Spiegels, welcher das Abbiegen von der Straße „Am Schachthügel“ in die Bichler Straße erleichtern würde.

- Halteverbote auf der Bichler Straße in Richtung Süden:

Wie bereits in unseren früheren Schreiben angemerkt, werden die temporär ausgewiesenen und mit den Fahrbahnverengungen verbundenen Halteverbote entlang der Bichler Straße, insbesondere ab Bichler Straße 4c, weiterhin täglich missachtet. Hierdurch werden in der Verkehrsplanung vorgesehenen Ausweichbereiche nicht freigehalten, was v.a. in Stoßzeiten zur Behinderung des Verkehrsflusses führt. Da durch das vermehrte Falschparken aus unserer Sicht eine korrekte Beurteilung der Funktionalität der umgesetzten Maßnahmen nicht möglich erscheint, empfehlen wir bis auf Weiteres eine verstärkte Kontrolle der parkenden Fahrzeuge sowie deren Entfernung. Da die derzeit aufgestellten Zeichen relativ klein sind, erscheint ein zusätzliches Halteverbotszeichen zwischen Einmündung Gustavstraße und dem Zeichen bei Bichler Straße 4B angebracht. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.02.2019 aufgrund rechtlicher Bedenken eine Tempo 30 Regelung in der Bichler Straße abgelehnt und stattdessen eine Umsetzung sog. „weicher Maßnahmen“ beschlossen. Wir weisen darauf hin, dass bei Nichterfolg dieser Maßnahmen eine Neubeurteilung erforderlich sein wird.

Seitens der Verwaltung ist angedacht den Probelauf noch bis nach den Sommerferien fortzuführen und dann ein abschließendes Ergebnis dem Stadtrat vorzulegen. Sofern sich die Umgestaltungsmaßnahmen weiterhin bewähren, werden die Hinweiskarten entfernt und durch mobile Hochbordelemente ersetzt.

zu c)

Wie bereits in der Sitzung vom 28.01.2020 vorgetragen, sind die geplanten baulichen Maßnahmen in Oberhof zurückgestellt worden. Die Familie Zach hat am 10.05.2020 bei der Stadt einen Antrag mit der Bitte um Prüfung eingereicht, ob der Abschnitt der Gemeindeverbindungsstraße zwischen der Kirche Nantesbuch und der Abzweigung zum Gasthof Hoisbräu als „Anlieger frei“ beschildert werden kann. D.h. dieser Straßenabschnitt soll für den Durchgangsverkehr gesperrt werden.

Die Verwaltung hat den Antrag mit den entsprechenden Widmungsunterlagen an den Bayerischen Städtetag mit der Bitte um rechtliche Beurteilung weitergeleitet. Eine Stellungnahme hierzu liegt noch nicht vor.

2. Sitzungsverlauf:

Eine Diskussion über Einzelheiten soll in einer der nächsten Stadtratssitzungen erfolgen.

Zur Kenntnis genommen

3.4 Vollzug der StVO: Mitteilung zum Antrag von Penzberg MITEINANDER; Ortsumfahrung für den LKW-Durchgangsverkehr

Vortrag:

Mit Schreiben vom 20.01.2020 beantragt die Fraktion im Stadtrat „Penzberg MITEINANDER“ ein ganzheitliches und nachhaltiges Ortsumfahungskonzept für den LKW-Durchgangsverkehr zu erstellen und mit den entsprechenden Behörden einzuleiten (siehe Anlage).

Bei den Ortsdurchfahrten handelt es sich um Staatsstraßen, deren Zuständigkeit im Verkehrswesen und somit Anordnungsbehörde beim Landratsamt Weilheim i.OB (untere Straßenverkehrsbehörde) liegt.

Nach Rücksprache mit dem Landratsamt ist es fraglich, ob eine Tonnagenbeschränkung rechtlich umsetzbar ist.

Orientiert man sich an den Zahlen der Verkehrsanalyse aus dem Jahre 2013, so bewegt sich die Anzahl des Schwerlastverkehrs auf den Durchgangsstraßen im unteren einstelligen Bereich (siehe Anlage). Analog verhält es sich bei dem Lieferwagenverkehr.

Wichtig hierbei ist, dass belastbare Zahlen des LKW-Durchgangsverkehr vorliegen. Nachzuweisen ist sicherlich, wie hoch der Anteil der LKW-Fahrten mit Ziele im Stadtgebiet ist (Bauvorhaben, Müllabfuhr, Lieferverkehr, etc.). Es davon auszugehen, dass der überwiegende Anteil des Schwerlastverkehrs Ziele innerhalb des Stadtgebietes aufsucht.

Nachfolgend die rechtlichen Vorgaben für Beschränkungen des Verkehrs:

„Beschränkungen des Verkehrs – wie etwa die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung oder einer Tonnagebeschränkung - dürfen nach § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO von den Straßenverkehrsbehörden nur dort erlassen werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Beschränkungen des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 Abs. 1 StVO genannten Schutzgüter, insbesondere der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 Satz 3 StVO). Ob und welche besondere Verkehrsregelung im Einzelfall erforderlich ist, entscheidet die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

Dabei wäre durch die Stadt allerdings die eingangs beschriebene Gefahrenlage zu begründen. Gemäß aktueller Rechtsprechung bedarf es dazu der nachvollziehbaren Begründung einer konkreten Gefahr, also eines in absehbarer Zeit eintretenden, hinreichend wahrscheinlichen Schadenseintritts. Das Vorliegen einer abstrakten Gefahr ist in diesem Zusammenhang nicht ausreichend.

Dies gilt auch für eine mögliche Tonnagebeschränkung welche zum Zwecke des Schutzes vor Lärm oder Abgasbelastung erlassen werden würde. Danach kommen Verkehrsbeschränkungen und – verbote in der Regel erst ab dem Überschreiten der Lärmwerte aus der Lärmschutzrichtlinien-StV von tagsüber 70 dB(A) und nachts 60 dB(A) in Betracht.

Um dies zu belegen wäre sicherlich erneute Verkehrsdatenerhebung notwendig, auf welches ich dann ein von der Stadt in Auftrag zu gebendes Lärmschutzgutachten stützt.

Wie hoch die Erfolgsaussicht für eine Tonnagenbegrenzung aufgrund des evtl. geringen LKW-Anteils (Durchgangsverkehr) bleibt dahingestellt.

Zur Kenntnis genommen

Vortrag:

Halbjahresbericht Stadt Penzberg

Stand zum 30.06.2020

Es gilt das gesprochene Wort.

Der Arbeitskreis Haushalt tagte an 3 Sitzungstagen. In diesen Sitzungen wurde der Haushalt und Finanzplan erarbeitet. Die Sitzungen fanden statt am 10.10.2019, 24.10. sowie am 28.10.2019.

In der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten wurde der Haushalt am 28.10.2019 vorberaten und als Empfehlungsbeschluss dem Stadtrat empfohlen.

In der Stadtratssitzung vom 26.11.2019 wurde die Haushaltssatzung 2020 und der Finanzplan 2019 – 2023 beschlossen. Dies geschah einstimmig mit 22 : 0 Stimmen.

Es bestätigt sich die begründete Vorhersage, dass die Stadt Penzberg im Jahr 2020 ohne Kreditaufnahme auskommt. Dies scheint im Augenblick trotz der einmaligen weltweiten Krisensituation auch weiterhin zu gelten. Jedoch schmelzen die Rücklagen ab und ein vorausschauendes Maßhalten ist angesagt.

Die in der Finanzplanung 2021 geplante restliche Rücklagenentnahme und Kreditaufnahme wird sich ergeben. Dies ist vor allem den Investitionen geschuldet.

Hinweisen möchte ich auf die sogenannten rentierlichen Verbindlichkeiten (u. a. Wohnungsbau). Dies wurde schon mehrfach in öffentlichen Sitzungen mit Berechnungen beim Mietwohnungsbau dargestellt.

Nun zu den Zahlen (30.06.2020, bereinigte Sollausgaben, Zahlen gerundet auf Tausend in €).

Vorab zu der Vergleichbarkeit der Zahlen. Hier ist es manchmal schwer einen Vergleich zu ziehen, da bei vielen Einnahmen und Ausgaben eine Hochrechnung vom 1. auf das 2. Halbjahr nicht möglich ist. Zum Teil erfolgen auch erst die Rechnungsstellungen bzw. Einnahmen im 2. Halbjahr.

Bereinigte Sollzahlen	Verwaltungshaushalt	VermögensHH	GesamtHH
Einnahmen	32.703.000	1.852.000	34.555.000
Ausgaben	32.184.000	8.667.000	40.851.000
Differenz	519.000	(-) 6.815.000	(-) 6.294.000

Dies würde eine hochgerechnete Rücklagenentnahme von ca. 12,6 Mio. € ergeben.

Eingeplant wurden 13,659 Mio. Euro für 2020. Gemäß den Erwartungen und den Informationen dürfte sich hier eine Ziellandung ergeben.

Zur Einnahmenseite des Verwaltungshaushalts:

Hier überschlagen sich die negativen Nachrichten.

Der Bayerische Städtetag gab letzte Woche eine Senkung bei den Einnahmen der Gewerbesteuer im 2. Quartal 2020 zum 2. Quartal 2019 i. H. v. 43,6 Prozent bei den kreisfreien Städten bekannt.

In Penzberg nachfolgende Zahlen in Tausend, gerundet und in Euro. Die Zahlen wurden auf das Jahr hochgerechnet:

	geplant	Sollzahl	Ergebnis in €	in Prozent
Gewerbesteuer	20,0 Mio.	17,065 Mio.	(-) 2,935 Mio.	(-) 14,7
Grundsteuer (B)	2,55 Mio.	3,08 Mio.	0,53 Mio.	20,8
ESt, USt Beteiligung	16,5 Mio.	15,05 Mio.	(-) 1,45 Mio.	(-) 8,8

Bei der Einkommensteuer- und Umsatzsteuerbeteiligung ist eine Prognose nur schwer möglich. Im Verhältnis zum 2. Quartal 2019 (und auch 1. Q 2020) ergab sich ein Rückgang von jeweils ca. 780.000 Euro. Dies würde meine Aussage vom 29.4.2020 bestätigen. Damals ging ich von 1,4 Mio. € (1,2 plus 0,2) aus.

Verwaltungsausgaben:

(Jahreshochrechnung, um Vergleichbarkeit zu schaffen) Zahlen in Tausend und Euro, Minus = Mehrausgabe

	geplant	Sollzahl	Ergebnis in Tsd €	in Prozent
Personalausgaben (4)	10,41	9,94	(-) 0,47	(-) 4,5
Zuweisungen usw. (6)	7,51	7,65	(-) 0,15	2,0
Kreisumlage	16,19	17,42	(-) 1,23	(-) 7,6
GewStumlage	2,80	2,50	(-) 0,30	(-) 10,7

Zum Vermögenshaushalt.

Zahlen siehe Einleitung. Hier die Erläuterung:

Bezüglich der Einnahmen bei Verkäufen haben erst die Notartermine (u. a. zur Birkenstraße) stattgefunden. D. h. die Einnahmen werden erst im 2. Halbjahr verbucht. Dies wird aber durch die Neukäufe von Immobilien größtenteils kompensiert. Da die Vermögenshaushaltsausgaben ca. 8,667 Mio. € den Planansatz (31,277 Mio. €) nicht annähernd erreichen, könnte es sein, dass der Ansatz der Rücklagenentnahme (siehe Kreditaufnahme vorstehend) in etwa auf Ansatzhöhe verbleibt. Dies trotz der sinnvollen Grundstücksanschaffungen. Diese Grundstücksneuanschaffungen sind sehr hochwertig und erhöhen den Spielraum für die Stadt.

Ausblick:

Die Coronakrise und deren Auswirkung zeigt sich bereits, wird aber den großen Einfluss erst in 2021 entfalten. Mehr denn je muss darauf geschaut werden, dass der Kreisumlagensatz niedriger wird. Durch den hohen Prozentsatz wird ein großer Teil der Ausgaben hierin gebunden. Jede Prozentpunktsenkung bedeutet ca. 316.000 Euro weniger Belastung für den Stadthaushalt.

Der künftige Haushalt der Stadt 2021 ff. und der Nachtragshaushalt werden Sparziele und Sparpotential aufzeigen müssen. Die Verwaltung prüft intern bereits.

Die versprochenen Entlastungen von Bund und Ländern lassen keine zufriedenstellende Kompensation der Einnahmen erkennen. Insbesondere die Situation 2019 wird zu einer

geringeren Ausgleichszahlung führen, auch wenn die genauen Eckdaten noch nicht bekannt sind. Denn egal ob ein 3 oder 5jähriger Gewerbesteuerdurchschnitt zur Ausgleichsberechnung herangezogen wird, da in 2019 eine erhebliche Gewerbesteuerrückzahlung geleistet wird, erfolgt nur eine geringe Ausgleichszahlung an die Stadt Penzberg.
Zur Haushaltsaufstellung wird eine konkrete Zahl wohl vorliegen.

Die gesamte Stadtverwaltung mit Stadtrat wird durch die restriktive Ausübung der steuerlichen Gegebenheiten (insbesondere Umsetzung von § 2 b UStG, Nutzung der Umsatzsteuerreduzierung im 2. Halbjahr 2020, Teilabnahmen usw.), Einsparungen bzw. Jahresverschiebungen von Ausgaben, eine vernünftige Haushaltsführung in den Folgejahren gewährleisten.

Ich ende mit einem „Glück auf“.

Johann Blank
Stadtkämmerer

Zur Kenntnis genommen

3.6 Übersicht städtisches Ökokonto

Vortrag:

In seiner Sitzung vom 26.05.2020 beauftragte der Stadtrat der Stadt Penzberg die Verwaltung zur Vorlage einer aktuellen Übersicht zum städtischen Ökokonto.

Die folgende Liste bietet eine Übersicht zu noch nicht für Ausgleichsmaßnahmen zugeordneten Flächen:

Bezeichnung	Fl. Nr.	Gmkg.	Art der Maßnahme	ha / WP	noch verfügbar in ha /WP
Ökokonto 5 Frauenrain	84T/85T	Frauenrain	Extensivierung	1,9023	0,1437
Ökokonto 6 Obersiffelhofen	514/1	Antdorf	Feuchtfächenpflege	0,1190	0,1190
Ökokonto 8 Breitfilz	2045	Penzberg	Moorrenaturierung	0,5250	0,5250
Ökokonto 16, Kronfilz 1	1317/09- TF3	Seeshaupt	Waldumbau	1,3 / 43.810	1,3 / 43810
Ökokonto 17, Kronfilz 2	1322/13- TF3	Seeshaupt	Waldumbau	1,3 / 65.000	1,3 / 65.000
Ökokonto 18, Kronfilz 3	1318/10- TF2	Seeshaupt	Moorrenaturierung	4 / 120.000	4 / 120.000
Ökokonto 19, Kronfilz 4	1319/11- TF2	Seeshaupt	Waldumbau	1,28 / 26.000	1,28 / 26.000
Ökokonto 20 Brünnlesbach	1226 T	Penzberg	Waldumbau	2,0231 / 90.634	2,0231 / 90.634

Insgesamt
noch
verfügbar
in ha: 10,6908

Ab dem Jahr 2018 wurden die Ökokonten 16 – 20 aquiriert, was eine Steigerung der für Ausgleichsmaßnahmen verfügbaren Gesamtfläche von 1257% ausmacht.

Zur Kenntnis genommen

3.7 Leistungsangebot des Landschaftspflegeverbands Weilheim-Schongau e.V.

Vortrag:

In seiner Sitzung vom 26.05.2020 forderte der Stadtrat der Stadt Penzberg die Vergabe von Leistungen an den Landschaftspflegeverband Weilheim-Schongau e.V. Die Stadt Penzberg ist seit 2019 Mitglied.

Laut Mitteilung dessen Geschäftsführers Herrn Haupt stellt sich das Leistungsangebot des LPV wie folgt dar:

1. Beratung zu Kompensationsmaßnahmen / Ökokonto
2. Vermittlung von Planungsbüro und Bewirtschafter (z.B. Landwirt bzw. Unternehmer der die geplanten Maßnahmen umsetzt)
3. Einholung von Angeboten; ggf. Unterstützung bei Ausschreibung / Vergabe
4. Koordination und Abstimmung mit Kommune, UNB, Planungsbüro und Bewirtschafter; Betreuung vor Ort (Bauleitung)
5. Kontrolle der Maßnahmenumsetzung
6. Unterstützung bei Dokumentation, Meldung, Ein- bzw. Abbuchung des Ökokontos
7. Kosten/Nutzen-Analyse von potentiellen Ausgleichsflächen
8. Kosten LPV: 45 €/h + 0,35 €/km (Zusätzlich: 4.971,30 € jährl. Mitgliedsbeitrag)
9. Der LPV kann nicht Träger der Maßnahme werden (steuer- bzw. vereinsrechtliche Gründe) - Kommune rechnet mit Planungsbüro / Bewirtschafter direkt ab (LPV als Vermittler)

Zur Kenntnis genommen

3.8 Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept: Aufstellung eines Aktionsplans

Vortrag:

In seiner Sitzung vom 20.11.2019 beauftragte der Stadtrat der Stadt Penzberg die Verwaltung mit der Aufstellung eines Aktionsplans zum Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept inklusive jährlicher Berichterstattung der Aktivitäten ab dem Jahr 2020.

Ferner soll das Energie- und Klimaschutzkonzept bis zum Jahr 2026, mit dem Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2030, umgesetzt sein.

Aufgrund der bevorstehenden Neueinstellung wird sich der neue Klimaschutzmanager diesem Vorhaben annehmen.

Zur Kenntnis genommen

3.9 Stellplatzsatzung der Stadt Penzberg: Beschluss über die Aktualisierung

1. Vortrag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung-, Bau- und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 14.07.2020 einstimmig beschlossen, den Tagesordnungspunkt abzusetzen und zur weiteren Vorberatung einen eigenen Arbeitskreis zu bilden. Jede Stadtratsfraktion (-gruppierung) soll hierzu einen Vertreter benennen.

Zur Kenntnis genommen

3.10 Gedenktafel/-stelle zum 28. April 1945 am Stadtplatz: Antrag der SPD Stadtratsfraktion auf Errichtung

1. Vortrag:

Mit einer Gedenktafel oder Gedenkstelle soll am Stadtplatz an der Ecke Bahnhofstraße / Karlstraße ein Erinnerungsort für den 28. April 1945 geschaffen werden.

Am heutigen Ort jenes Baumes, an dem am 28. April 1945 einer der Bürger erhängt worden ist, soll ein Zeichen gegen Faschismus und Rechtsextremismus geschaffen werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Zuletzt wurde am Friedhof eine Gedenktafel zum 28. April 1945 an den Ehrengräbern errichtet.

Die Beratung über eine Gedenkmöglichkeit zu den Taten des 28. April 1945 wurde bereits bei der Neugestaltung der Bahnhofstraße und bei der Realisierung des Stadtplatzes diskutiert.

In den Beratungen um einen Erinnerungsort in der Innenstadt wurden die aus anderen Städten bekannten „Stolpersteine“ einbezogen. Es kam zu keiner Entscheidung.

Von Seiten des Stadtbauamtes wird erneut die Verlegung von „Erinnerungsbändern“ aus Edelstahl oder Bronze vorgeschlagen. Diese können eins oder mehrere dunkle Bänder des Steinbelages ersetzen bzw. begleiten. Von Seiten Herrn T. Sendl und J. Klement wird ein Ortstermin mit Vertretern des Stadtrates vorgeschlagen, um die Detailfragen zu erörtern.

Zur Kenntnis genommen

3.11 Mitteilungen der Verwaltung

1. Vortrag:

a) Termine:

Mittwoch, 22.07.2020	Aufsichtsratssitzung der Verbandskläranlage Penzberg Sitzungssaal des Kommunalunternehmens Stadtwerke Penzberg Beginn: 17:00 Uhr
Dienstag, 25.08.2020	Stadtratssitzung Großer Saal der Stadthalle Beginn: 18:15 Uhr

b) Antrag auf Bewerbung der Stadt Penzberg um Aufnahme in die „Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommune in Bayern e. V.“

Die Stadtratsfraktion Penzberg MITEINANDER beantragt mit Schreiben vom 06.07.2020, dass der Stadtrat die Verwaltung mit folgenden Aufgaben betraut:

- Die Bewerbung um die Mitgliedschaft in der „Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommune in Bayern e. V. (AGFK),
- Künftig bei der Planung des Haushalts, für den dafür erforderlichen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 1.500,-- € eine Haushaltsstelle vorzusehen und die Mittel zu veranschlagen,
- Die Aufgabe eines Radbeauftragten einer vorhandenen Stelle mit einer hierfür als passend erachteten Stundenzahl zuzuordnen,
- Künftig bei der Planung des Haushalts für Infrastrukturmaßnahmen zugunsten der Radverkehrsförderung ein Budget vorzusehen.

Der Antrag wird mit dem Beginn der Förderung des Radfahrens durch das Bekenntnis zum ISEK-Konzept 2015 und darauf aufbauend, auf dieser Grundlage ein attraktives und sicheres Radwegenetz zu erstellen, begründet.

Mit dem Beitritt zur AGFK soll wertvolle Hilfe für die damit anstehenden Projekte gewonnen werden. Durch das bestehende, einschlägige Netzwerk, u. a. bestehend aus den Nachbarkommunen Weilheim, Murnau, Wolfratshausen und Bad Tölz kann die Stadt Penzberg bei der Entwicklung eines Radwegekonzeptes und der Förderung des Radverkehrs Unterstützung erhalten.

Die AGFK vertritt gegenüber dem Land und dem Bund die Interessen der Mitglieder und bietet u. a. die Möglichkeit zum Austausch innerhalb des Netzwerks.

Ferner erfolgt als wichtigster Vorteil eine Beratung durch die Experten des Vereins zum Zwecke der Aufnahme wie nach vier Jahre zur Überprüfung des Fortschritts. Danach ist es möglich, im Rahmen einer umfangreichen Zertifizierung die Auszeichnung „Fahrradfreundliche Kommune in Bayern“ zu erhalten, wobei dies nicht das Ziel, sondern die erreichte Qualität als eine für Radfahrer sichere, attraktive Stadt.

In der Begründung wird ferner verwiesen

- auf die große Anzahl von Kommunen, die bereits Mitglied der AGFK sind,
- den wesentlichen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz,
- das Wachstum der Bevölkerung
- und auf die positive Wirkung auf den Handel, den Tourismus sowie auf die Sicherheit und Gesundheit der Bürger.

Durch die Ernennung eines Radbeauftragten wird nicht nur ein Aufnahmekriterium erfüllt, sondern soll auch ein fester Ansprechpartner für alle Belange im Zusammenhang mit der Förderung des Radverkehrs geschaffen werden. Dieser steht auch für alle Bürgerinnen und Bürgern bei Fragen rund um den Radverkehr als Kontaktperson zur Verfügung.

Durch die Einstellung eines Budgets soll die verbindliche Selbstverpflichtung erreicht werden, sich selbst auf diesem Gebiet stetig weiter zu entwickeln. Die Mittel können für ein Planungsbüro zur Erstellung eines Radverkehrskonzepts genutzt, oder beispielsweise zur Markierung von Straßen usw. genutzt werden. Die zu bereitstellenden finanziellen Mittel sind hierbei als Äquivalent zu den Kosten zu verstehen, die im Bereich der Energiewende zur Erreichung der Klimaneutralität einzuplanen wären.

c) Antrag auf die Forcierung der Einrichtung einer Tagespflege:

Die Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt, dass die Stadt Penzberg die Einrichtung einer Tagespflege aktiv forciert, indem sie geeignete Immobilien sucht, auf Träger zugeht und für die ersten zwei Jahre einen Defizitausgleich zusagt.

Der Antragsteller begründet sein Ansinnen mit fehlenden Tagespflegeeinrichtungen in Penzberg. Erfahrungen aus anderen Städten zeigen, dass der Bedarf in Penzberg bei ca. 15 bis 18 Vollzeitplätzen liegen dürfte. Durch die Wechselnutzung des Platzangebotes kann ein Angebot in dieser Größenordnung von voraussichtlich 30 bis 34 Personen wahrgenommen werden.

Mit dem Angebot verfolgt der Antragsteller eine bessere Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Pflege und damit eine große Entlastung der pflegenden Angehörigen und der zu pflegenden Personen.

Als Zielgruppe sind insbesondere Menschen

- die demenziell erkrankt sind und durch einen geregelten Ablauf stabilisiert werden können,
- einen Schlaganfall oder eine andere Krankheit erlitten haben und/oder nach einem Krankenhausaufenthalt eine Nachbetreuung ermöglichen,
- oder die älter sind, alleine leben und sich tageweise eine aktivierende Betreuung wünschen,

genannt.

Die Übernahmeerklärung des Defizits für zwei Jahre wird mit einer zu erwartenden anfänglichen Teilauslastung begründet, nachdem erst die Akzeptanz der Tagespflege wachsen muss.

Aus diesen vorgenannten Gründen soll der Stadtrat folgende Beschlüsse fassen wonach

- die Verwaltung nach geeigneten Immobilien suchen soll, um schnellstmöglich ein entsprechendes Tagespflege-Angebot zu etablieren bzw. parallel eine Machbarkeitsstudie für die Fläche Karlstraße 6 zur Unterbringung einer Tagespflege für Senioren im Erdgeschoss und seniorengerechten Wohnungen in den oberen Stockwerken beauftragen soll,
- die Verwaltung Angebote von gemeinnützigen Trägern im Bereich Pflege bis Oktober 2020 einholen soll mit dem Ziel, das Angebot in 2021 zu starten,
- der Stadtrat einen Defizitausgleich i. H. v. maximal 100.000,-- € pro Jahr für zwei Jahre zusichert.

d) Antrag auf Überprüfung der Unterbringung der Fernwärme-Zentrale in der Layritzhalle:

Die Stadtratsfraktion Penzberg MITEINANDER beantragt mit Schreiben vom 11.07.2020, dass der Stadtrat die Verwaltung beauftragt, zusammen mit dem Kommunalunternehmen die Unterbringung der Fernwärme-Zentrale in der Layritzhalle zu prüfen. In diesem Zuge soll auch ermittelt werden, wieviel Platz im Falle einer Realisierbarkeit noch für die Fahrzeuge der Feuerwehr zur Verfügung stehen.

Der Antragsteller begründet dies mit ökologischen Gründen, nachdem der jetzige Standort das Müllerholz antasten würde. Ferner könnte hierdurch das Zufahrtsproblem gelöst werden, nachdem sich kürzlich die direkt benachbarte Firma kritisch zu der vorgesehenen Erschließung geäußert hat.

Nach einer ersten Schätzung des Antragstellers blieben für die Fahrzeuge der Feuerwehr noch genügend Platz, zumal auch der Umgriff der Halle Entwicklungsmöglichkeiten bietet.

Die Verwaltung wird die Anträge geschäftsordnungsgemäß behandeln.

2. Sitzungsverlauf:

a) Terminankündigung nächste Stadtratssitzung:

Die nächste Stadtratssitzung findet am 25.08.2020 statt. Erster Bürgermeister Korpan fragt, wer voraussichtlich nicht anwesend sein kann, die Stadratsmitglieder Frau Zehetner und Herr Trifunovic' kündigen ihre Abwesenheit an.

b) Situation Wohnmobile am Huberer Weiher:

Das Stadratsmitglied Frau Zehetner schlägt vor, zur Eindämmung der Verweildauer an den bislang kostenlosen Standplätzen der Wohnmobile eine Tagesgebühr von 10 Euro zu erheben. Der Platzwart des bestehenden Campingplatzes könnte Kontrollfunktionen übernehmen, um z.B. die eventuelle Entleerung der Chemie-Toiletten oder das Einbringen von Waschmitteln in den Huberer Weiher zu unterbinden.

Ordnungsamtsleiter Herr Holzmann berichtet vom geplanten Vorgehen der Stadt: Die Gebührenerhebung erfordere eine teure Einrichtung. Daher sollen zunächst zeitnah Schilder aufgestellt werden, die auf eine zeitliche Beschränkung des Aufenthalts der Wohnmobile hinweisen. Bei Überschreitung soll zunächst eine Verwarnung ausgesprochen werden. Ab August soll der neue Pächter des Fischerstüberls Notizen zur Anzahl und den Standorten der Wohnmobile machen und an die Stadt melden. Weitere Maßnahmen folgen daraus.

c) Führung Kommunalunternehmen Stadtwerke:

Das Stadtratsmitglied Frau Dr. Völker-Rasor informiert über die Möglichkeit zur Teilnahme an einer Führung/einer Besichtigung durch das KU in dessen Kraftwerk. Diese soll vor der nächsten Sitzung am 25.8. stattfinden. Nach Abfrage teilen 11 Stadtratsmitglieder ihr Interesse mit.

d) Situation Briefkasten Philippstraße:

Der Abbau des Briefkastens vor der ehemaligen Post in der Philippstraße hat zu zahlreichen Nachfragen geführt. Die Wirtschaftsförderin Frau van Eijk ist laut Ordnungsamtsleiter Holzmann in Kontakt mit der Post und wird über die Resonanz ihrer Anfrage dort berichten.

e) Infobroschüre:

Erster Bürgermeister Korpan stellt die neue Info-Broschüre der Stadt Penzberg vor und bedankt sich bei Herrn Sendl und Frau Futterknecht für deren gute Arbeit.
Ab sofort ist die Broschüre im Rathaus erhältlich.

Zur Kenntnis genommen

1. Vortrag:

Die Stadt Penzberg hat im vergangenen Jahr den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband mit der Kalkulation der Gebühren unserer Bestattungseinrichtung beauftragt.

Das Gutachten über die Ermittlung der Gebühren wurde von Herrn Herbert Micheler erstellt. Das Ergebnis der Berechnungen wurde mit Herrn Peter Holzmann (Ordnungsamtsleiter) und Frau Nadine Berner (Stadtkämmerei) am 18.06.2020 erörtert bzw. abgestimmt.

Die Berechnungen in den Anlagen wurden mit Hilfe der Office-Software MS-Excel vorgenommen; geringfügige Rundungsdifferenzen wurden aus Vereinfachungsgründen nicht bereinigt. Das für unsere Berechnungen erforderliche Zahlenmaterial wurde in Zusammenarbeit mit der Verwaltung ermittelt.

Die wesentlichsten Kalkulationsgrundsätze und die Ergebnisse der Berechnungen gliedern sich wie folgt. Die Einzelheiten sind aus den Anlagen zu diesem Gutachten, das der Verwaltungsvorlage angefügt ist, zu entnehmen:

- ☐ Anlagenachweise 2014 bis 2023
- ☐ Gebühren der Bestattungseinrichtung lt. FGS vom 05.11.2014 i.d.F. der Änderung vom 15.12.2016
- ☐ Nachkalkulationen 2014 bis 2019
- ☐ Zusammenfassung der Nachkalkulationen 2014 bis 2019
- ☐ Vorkalkulation 2020
- ☐ Zusammenfassung der Vorkalkulation 2020
- ☐ Aufteilung der Personalkosten
- ☐ Aufteilung Friedhofsgebäude
- ☐ Zusammenstellung der Fallzahlen
- ☐ Ermittlung der Grabgebühren
- ☐ Ermittlung der Bestattungsgebühren
- ☐ Ermittlung der Gebühren zur Benutzung des Leichenhauses
- ☐ Ermittlung der Gebühr zur Benutzung der Aussegnungshalle zur Trauerfeier
- ☐ Gebühren der Bestattungseinrichtung; Vergleich bisher - neu

In der nachfolgenden Tabelle (Anlage 8) sind die **derzeitigen** Gebührensätze und die **Obergrenzen der neu kalkulierten Gebührensätze** für die Bestattungseinrichtung der Stadt Penzberg dargestellt.

Die teilweise leichte Senkung bei den Grabnutzungsgebühren ist auf einen Rückgang der kalkulatorischen Kosten durch nunmehr abgeschriebene Friedhofsanlagen zurückzuführen. Die Grabnutzungsgebühren für die Urnenstelen und die Urnengräber unter einem Baum oder an einem Stein wurden bisher nicht kalkuliert, sondern im Vergleich zu anderen Grabarten festgelegt.

Die Erhöhung bei den Bestattungsgebühren ist den tariflichen Lohnerhöhungen der letzten Jahre geschuldet. Die sonstigen Gebühren können auf Grund von etwas geringeren Kosten ebenfalls leicht gesenkt werden.

Vor Ablauf des maximalen Kalkulationszeitraums von vier Jahren bzw. bei einer Änderung der betrieblichen Verhältnisse sollte eine neue Gebührenbedarfsberechnung erstellt werden.

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband Anlage 8			
Gebühren der Bestattungseinrichtung der Stadt Penzberg Vergleich bisher - neu			
Bezeichnung		bisher in €	neu in €
1. Grabnutzungsgebühr je Jahr (§ 4 FGS)			
a)	Einzelgrab	59,00	54,00
b)	Doppelgrab	118,00	112,00
c)	Dreifachgrab	175,00	175,00
d)	Kindergrab	18,00	20,00
e)	Urnenerdgrab (2-fach)	25,00	24,00
f)	Urnenerdgrab (4-fach)	66,00	70,00
g)	Urnengrabfach	56,00	50,00
h)	Urnennische in der Urnenhalle	114,00	103,00
i)	Urnenstelen	114,00	78,00
j)	NEU: Urnen-Einzelstele (mit Pflanzfläche)	-	81,00
k)	Gemeinschaftsurnengrab	40,00	32,00
l)	Urnengrab unter Bäumen oder bei einem großen Stein (Findling)	66,00	36,00
m)	Anonyme Urnengrabstätte (ohne Verlängerung) einmalig für die Ruhezeit von 10 Jahren	115,00	240,00
n)	Repräsentativgrab	176,00	177,00
2. Bestattungsgebühr (§ 5 FGS)			
a)	Grab öffnen und schließen - Kinder	324,00	349,00
b)	Grab öffnen und schließen - Erwachsene	648,00	699,00
c)	Tieferlegung	40,00	44,00
d)	Sargträger (je Träger)	81,00	87,00
e)	Grab öffnen und schließen - Urnenerdgrab	81,00	87,00
f)	Grab öffnen und schließen - Urnennische, -gefach und -stelen	40,00	44,00
g)	Urnenbeisetzung	81,00	ENTFÄLLT KÜNFTIG
h)	Ausgrabung einer Leiche	648,00	699,00
i)	Wiederbestattung einer Leiche	648,00	699,00
j)	Ausgrabung einer Urne	40,00	44,00
k)	Wiederbestattung einer Urne	40,00	44,00
l)	Urnengrab öffnen und schließen - Baumbestattung, bei einem großen Stein	81,00	GEBÜHR NACH E)
m)	Auflösen einer Grabstelle einmalig	25,00	87,00
3. Sonstige Gebühr (§ 6 FGS)			
a)	Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses je angefangenen 24 Stunden	57,00	48,00
b)	Gebühr für die Benutzung des Leichenkühlraumes je angefangenen 24 Stunden	86,00	72,00
c)	Gebühr für die Benutzung des Waschraumes	115,00	96,00
d)	Gebühr für die Benutzung des Sektionsraumes	173,00	145,00

e)	Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses bei einer Überführung durch Fremdbestatter	100,00	ENTFÄLLT KÜNFTIG
f)	Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle für eine Trauerfeier	171,00	146,00
g)	Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle für Dritte	300,00	ENTFÄLLT KÜNFTIG

Die Neukalkulation für die Jahre 2020 – 2023 ist die Grundlage für den Erlass der 2. Änderungsatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 23.12.2014.

Entwurf

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhofs- und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS) der Stadt Penzberg vom 05.11.2014, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Penzberg Nr. 21, vom 23.12.2014

§ 4 Grabnutzungsgebühr

a) Einzelgrab	54,-- €
b) Doppelgrab	112,-- €
c) Dreifachgrab	175,-- €
d) Kindergrab	20,-- €
e) Urnenerdgrab (2-fach)	24,-- €
f) Urnenerdgrab (4-fach)	77,-- €
g) Urnengrabfach	50,-- €
h) Urnennische in der Urnenhalle	103,-- €
i) Urnenstelen	78,-- €
j) Urnen-Einzelstele (mit Pflanzfläche)	81,-- €
k) Gemeinschaftsurnengrab	32,-- €
l) Urnengrab unter den Bäumen oder bei einem großen Stein (Findling)	36,-- €
m) Anonyme Urnengrabstätte (ohne Verlängerung), einmalig für die Ruhezeit von 10 Jahren	240,-- €
n) Repräsentativgrab	177,-- €

§ 5 Bestattungsgebühr

a) Grab öffnen und schließen – Kinder	349,-- €
b) Grab öffnen und schließen – Erwachsene	699,-- €
c) Tieferlegung	44,-- €
d) Sargträger (je Träger)	87,-- €
e) Grab öffnen und schließen – Urnenerdgrab	87,-- €
f) Grab öffnen und schließen – Urnennische, -gefach und -stelen	44,-- €
g) Ausgraben einer Leiche	699,-- €
h) Wiederbestattung einer Leiche	699,-- €
i) Ausgraben einer Urne	44,-- €
j) Wiederbestattung einer Urne	44,-- €
k) Urnengrab öffnen und schließen – Baumbestattung, bei einem großen Stein (Findling)	87,-- €
l) Auflösung einer Grabstelle einmalig	87,-- €

§ 6 Sonstige Gebühr

a) Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses je Angefangene 24 Stunden	48,-- €
b) Gebühr für die Benutzung des Leichenkühlraumes je Angefangenen 24 Stunden	72,-- €
c) Gebühr für die Benutzung des Waschraumes	96,-- €
d) Gebühr für die Benutzung des Sektionsraumes	145,-- €
e) Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle für eine Trauerfeier	146,-- €

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 23.12.2014 auf der Grundlage der Neukalkulation für die Jahre 2020 – 2023 zum 01.08.2020 zu erlassen.

3. Sitzungsverlauf:

Die Bevölkerung wird aufgefordert, Vorschläge zur Verschönerung des Friedhofs und zu weiteren alternativen Bestattungsformen zu unterbreiten.

4. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 23.12.2014 auf der Grundlage der Neukalkulation für die Jahre 2020 – 2023 zum 01.08.2020 zu erlassen.

Einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0

1. Vortrag:

Im Vorfeld zu den Kommunalwahlen im März dieses Jahres war in vielen Teilbereichen eine Kongruenz in den jeweiligen Wahlprogrammen der einzelnen Wahllisten zu verzeichnen. Schlagworte wie Ehrenamt, Vereinsförderung, Nachhaltigkeit, Ökologie und Wirtschaftskraft fanden sich regelmäßig wieder. Demzufolge sieht sich die Verwaltungsleitung in der Pflicht den Auftrag der einzelnen, vertretenen Fraktionen und Gruppierung im Stadtrat und der Bürgerschaft ernst zu nehmen und durch organisatorische Neudefinitionen und Maßnahmen die Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Orientierung an diesen wichtigen Bestandteilen des kommunalen Lebens zu schaffen.

Hierzu bedarf es einer Überarbeitung und Anpassung der betrieblichen Organisation der Stadt Penzberg, was seinen Niederschlag in einem modifizierten Organisationsdiagramm wiederfindet. Wesentliche Eckpunkte sind hierbei die Schaffung von zwei zusätzlichen, eigenständigen Organisationseinheiten.

Dieses sind die Abteilungen für Verein-, Ehrenamt-, Kultur- und Wirtschaftsförderung sowie Umwelt- und Klimaschutz.

Die wesentlichen Aufgabenbereiche sind den nachfolgenden Übersichten zu entnehmen. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Ausführungen im Gegensatz zu der ansonsten üblichen, kurzen und knappen Darstellung in einem Organisationsdiagramm informationshalber umfassender sind.

Abteilung 5 Vereins-, Ehrenamts-, Kultur- und Wirtschaftsförderung	
Abteilungsleiter/in / Stellvertreter/in NN	
Öffentlichkeitsarbeit • Pressestelle • Homepage, soziale Medien und Printmedien • Corporate Design und Identity • Bürgerversammlung und Jahresbericht • Veranstaltungskalender • Veranstaltungswesen (Stadtfeite, Hannis Eismärchen, Ferienprogramm, Martinsumzug)	Wirtschaftsförderung – Tourismus • Stadtmarketing – Digitale Einkaufsstadt • Bestandsbetreuung • Ansiedlungsmarketing • Startup Förderung und Unterstützung • Beschäftigungsförderung • Fremdenverkehr • Stadthallensaal und Vereinsraum (Nutzungskonzept, Vergabe) • Märkte
Kultur • Museum Penzberg – Sammlung Campendonk • Bergwerksmuseum • Kulturforum • kleinKUNST • Kulturpreis • div. Kulturveranstaltungen	Ehrenamtsförderung und Vereinswesen • Allgemeine Ehrenamtsförderung • Preis für ehrenamtliches Engagement • Vereinskümmerner und –koordinator • Zuschusswesen und Fördermittelberatung • Sportler- und Funktionärsehrung

Mit der Schaffung dieser Abteilung sollen im Wesentlichen folgende Ziele verfolgt und erreicht werden:

Öffentlichkeitsarbeit:

Die Stadt Penzberg ist geprägt durch eine bunte Presselandschaft, die vor allem durch drei Regionalzeitungen und zwei lokalen Rundfunkstationen gebildet wird. Darüber hinaus besteht auch innerhalb der Bürgerschaft ein erheblicher Bedarf nach Informationen. Die Verwaltung und der Stadtrat haben diesem Umstand in der Vergangenheit bereits dahingehend Rechnung getragen, in dem die Tagesordnungspunkte der nichtöffentlichen Sitzung, unter der Maßgabe des Art. 52 GO bekannt gegeben und die Verwaltungsvorlagen der Öffentlichkeit bereits im Vorfeld zugänglich gemacht werden.

Die Zusammenfassung, Aufbereitung und Weitergabe von Informationen soll künftig gezielt und gebündelt erfolgen, Informationsplattformen wie der Veranstaltungskalender, die Bürgerversammlung, der Jahresbericht aus einer Hand betreut und öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen und Programme ebenfalls von den hierfür zuständigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen organisiert und durchgeführt werden.

Wirtschaftsförderung:

Die Wirtschaftsförderung ist vor allem mit der Öffentlichkeitsarbeit sehr eng verzahnt und kann von einer intensiveren Zusammenarbeit mit diesem Sachgebiet nur profitieren. Ferner wurde diesem Bereich auch der Aufbau eines Tourismuskonzeptes zugeordnet. Durch den Aufbau eines sanften Tagestourismus kann die Kaufkraft und Wertschöpfung vor Ort und generell zur Weiterentwicklung Penzbergs als zentraler Ort im Oberland gesteigert werden.

Kultur:

Zusammen mit der Wirtschaftsförderung und der Entwicklung eines sanften Tagestourismus können auch im Kulturbereich noch Synergien und Chancen erschlossen. Hierbei geht es nicht nur um die erfolgreiche Entwicklung und Vermarktung kulturtouristischer Angebote, sondern auch die Stärkung des Kulturtourismus als Erfolgsfaktor und Treiber für die gesamte Entwicklung Penzbergs.

Darüber hinaus ergeben sich auch durch die engere Verzahnung mit der Penzberger Geschäfts- und Gewerbewelt für den Kulturbereich neue Chancen. Die Wirtschaftsförderin kann u. a. eine Ausbildung als diplomierte Kulturwirtin aufweisen, so dass eine sachgebietsübergreifende Arbeit gewährleistet ist.

Der Kulturbereich kann sich neben seinen eigenen, fachspezifischen Werbeformaten darüber hinaus, auch den Instrumentarien der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit des Rathauses bedienen, bzw. mit diesem Bereich zusammenarbeiten. Über den Stakeholder Ansatz werden zusätzliche Gruppen angesprochen und somit die Wahrnehmung der Kulturarbeit nachhaltig ausgebaut.

Ehrenamts- und Vereinsförderung:

Ziel der neu zu schaffenden Stelle ist auf lokaler Ebene die Ermutigung, Förderung und Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements. Hierbei haben sich in Deutschland in den letzten Jahren Ansätze von einer engagementfördernden Infrastruktur entwickelt. Parallel hierzu sind jedoch die gesellschaftlichen Herausforderungen in den letzten Jahren gewachsen, die es zu bewältigen gilt. Schlageworte wie die Förderung der Integration, Gestaltung des demographischen Wandels, Nutzung der Möglichkeiten der Digitalisierung im Zusammenhang mit dem Ehrenamt, Bekämpfung rassistischer und antisemitischer Entwicklungen und neue Erfordernisse bei der Prävention für Kinder und Jugendliche sind allgegenwärtig.

Hierbei spielt traditionell das Ehrenamt im Gemeindeleben eine große Rolle. Nach wie vor, werden die meisten Bürgerinnen und Bürger auf lokaler Ebene aktiv. Die Kommunen erkennen zwischenzeitlich diesen wichtigen Mehrwert und entwickeln zunehmend selber Aktivitäten und Strategien, um das bürgerschaftliche Engagement vor Ort zu stärken und zu fördern.

Die Formen und Strukturen der Zusammenarbeit sind von Ort zu Ort unterschiedlich. Die konkrete Ausgestaltung der lokalen, engagementfördernden Infrastruktur und die Formen der Zusammenarbeit müssen auf die örtlichen Verhältnisse, bestehenden Strukturen und Möglichkeiten zugeschnitten sein.

Voraussetzung hierfür ist jedoch die Schaffung einer eigenen Stelle, die sich dieses Themas allumfassend annimmt. Aufgabe ist hierbei zunächst die Erfassung der vielfältigen Akteure, die bürgerschaftliches Engagement praktizieren, die Schaffung eines Netzwerkes und die gemeinsame Feststellung von Handlungsfeldern und Tätigkeitsbereichen, die bis dato noch nicht vorhanden oder unterrepräsentiert sind. Im Anschluss daran gilt es zu evaluieren, inwieweit der Ausbau der Gelegenheitsstrukturen, für die Weiterentwicklung von bürgerschaftlichem Bewusstsein und Selbstorganisation, bewerkstelligt werden kann. Die Fragestellungen wie „Tun wir genug, um bürgerschaftliches Engagement zu unterstützen?“ und „Wie kann die Stadt Penzberg ihren Bürgerinnen und Bürgern mehr Verantwortung übertragen?“ sind zentrale Fragestellungen in diesem Zusammenhang.

Von großer Bedeutung ist jedoch auch die Unterstützung und Förderung von bereits gewachsenen Strukturen, die sich bewährt haben, wie beispielsweise Gruppen und Vereine, die aber andererseits vor wachsenden Herausforderungen stehen.

Endbürokratisierung anstelle von Bürokratisierung, wachsende haftungsrechtliche Wagnisse und Risiken, steuerrechtliche Problemstellungen, die Bewältigung von Herausforderungen und im gleichen Zuge die Nutzung von Chancen im Digitalisierungszeitalter, beispielsweise zur Akquise von neuen Mitgliedern und ehrenamtlich Tätigen, oder die Unterstützung beim stets wichtiger werdenden Zeitmanagement sind hierbei nur einige Aufgabenstellungen, die es zu bewältigen gilt.

Fazit:

Durch die Zusammenlegung dieser Aufgabenbereiche können eine Vielzahl von Synergien genutzt und gegenüber der Bürgerschaft, nach außen deutlich sichtbar und gebündelt, Leistungen angeboten werden, die fast alle Bereiche des Stadtgeschehens erfasst.

Abteilung 6 Umwelt- und Klimaschutz	
Abteilungsleiter/in NN / Stellvertreter/in NN	
Ökologische Leitlinien • Erarbeitung und Fortschreibung auf der Grundlage der Stadtratsbeschlüsse vom 20.11.2019 • Beurteilung aller umweltrelevanten Entscheidungen unter Heranziehung der Leitlinien als Querschnittsaufgabe • Initiierung und Umsetzung im Sinne der Leitlinien • Durchführung von Bürgerveranstaltungen und –aktionen • Bürgerberatung	Klimaschutzkonzept • Umsetzung, Monitoring und Weiterentwicklung des Klimaschutzkonzeptes
Grünflächen und Natur • Grünflächen • Prüfung der Eignung und Verwendung von Ausgleichsflächen • Ökokonto • Kommunalwald und Landschaftspflege • Artenschutz • Stellungnahme und Durchsetzung zu grünordnerischen Festsetzungen	Technischer Umweltschutz • Monitoring zum Energieverbrauch städtischer Liegenschaften mit Aufbau einer Datenbank • Ermittlung und Umsetzung von kurzfristigen Einsparpotentialen und zur Steigerung der Energieeffizienz • Aufbau eines strategischen Modernisierungs- und Sanierungskonzeptes städtischer Immobilien mit Kosten- / Nutzenanalyse und Folgekostenberechnung unter Berücksichtigung der Energiebilanz • Unterstützung des Stadtbauamtes bei energetischen Fragestellungen zu Unterhalt und Neubau
Gremiums- und Netzwerkarbeit • Fachbeirat Klimaschutz, Umwelt und Energie (Klimabeirat) • Energiewende Oberland • Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg • Kontakt zu Naturschutzbehörden • Freie Verbände und Institutionen (Bund Naturschutz, etc.)	

Alleine aus der erweiterten Darstellung im Organisationsdiagramm wird ersichtlich, welchen Stellenwert in qualitativer, aber auch quantitativer Hinsicht der künftige Aufgabenbereich der neuen Abteilung für Klima- und Umweltschutzes hat. Nahezu alle Fraktionen und Gruppierungen haben die hohe und wichtige Bedeutung von Ökologie und Nachhaltigkeit in ihren jeweiligen Wahlprogrammen hervorgehoben.

Klima- und Umweltschutz ist zudem eine Aufgabe, die fast ausnahmslos alle Bereiche innerhalb der Stadtverwaltung und der Stadtpolitik tangiert. Es handelt sich somit um eine Querschnittsaufgabe im klassischen Sinn, die am effektivsten durch eine eigenständige,

unabhängige Organisationseinheit betreut und bearbeitet werden kann.

Eine Stellenmehrung ist damit zum jetzigen Zeitpunkt nicht verbunden, nachdem der Stadtrat in seiner Sitzung am 20.11.2019 bereits die Einstellung eine/s/r Klimaschutzmanager/s/in beschlossen hat.

Die Legitimation zur Neuorganisation innerhalb der Stadtverwaltung ist Ausfluss aus der Organisationshoheit des Ersten Bürgermeisters.

Lediglich die Stelle des Ehrenamts- und Vereinsbeauftragten stellt eine tatsächliche Stellenmehrung dar, die im Stellenplan entsprechend zu berücksichtigen ist und über die der Stadtrat gesondert zu empfinden hat.

2. Beschlussempfehlung des Ausschusses für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten vom 24.06.2020:

Der Ausschuss für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten beschließt, dem Stadtrat die Schaffung einer zusätzlichen Vollzeitstelle für eine/n Ehrenamts- und Vereinsförder/in/er zu empfehlen.

Die Verwaltung wird beauftragt bis zu den Fraktionssitzungen eine Stellenausschreibung mit dem Anforderungsprofil der/des künftigen Stelleninhaber/in/s sowie eine Tätigkeitsbeschreibung als Entwurf vorzubereiten und den Fraktionen vorzulegen.

3. Beschluss des Stadtrats vom 30.06.2020:

Der Stadtrat beschließt den Tagesordnungspunkt aus zeitlichen Gründen abzusetzen und auf die Stadtratssitzung am 21.07.2020 zu verlagern.

4. Weiterer Vorgang:

Nachdem in der Stadtratssitzung am 30.06.2020 kritisch festgestellt wurde, dass bereits über Teile des neuen Organisationsdiagramms und über Details zur Umstrukturierung, bzw. Neuschaffung der Abteilungen in der Presse berichtet wurde, ist der Grund der Geheimhaltung weggefallen. Der Vorgang wird deshalb öffentlich behandelt.

5. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt dem Empfehlungsbeschluss des Ausschusses für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten vom 24.06.2020 zu folgen und damit die Schaffung einer zusätzlichen Vollzeitstelle für eine/n Ehrenamts- und Vereinsförder/in/er. Die Umsetzung soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen.

Die zusätzlichen Ausgaben sind im Haushalt 2020 über den Deckungsring Nr. 1 infolge von Minderausgaben, insbesondere bei den Unterabschnitten 6000 (unbesetzte Architektenstelle) und 0241, 4602, 4000 (unbesetzte Stelle ehem. Frau Nagel) gedeckt.

6. Sitzungsverlauf:

Der Stadtrat diskutiert die Besetzung des/der Ehrenamtsförderers/in als Vollzeit-/ oder Teilzeitstelle. Letztlich gibt es einen Konsens zur Vollzeitstelle. Zur Einstufung schlägt Geschäftsleiter Herr Reis den mittleren Dienst vor.

7. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt dem Empfehlungsbeschluss des Ausschusses für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten vom 24.06.2020 zu folgen und damit die Schaffung einer zusätzlichen Vollzeitstelle für eine/n Ehrenamts- und Vereinsförder/in/er. Die Umsetzung soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen.

Die zusätzlichen Ausgaben sind im Haushalt 2020 über den Deckungsring Nr. 1 infolge von Minderausgaben, insbesondere bei den Unterabschnitten 6000 (unbesetzte Architektenstelle) und 0241, 4602, 4000 (unbesetzte Stelle ehem. Frau Nagel) gedeckt.

Einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0

1. Vortrag:

Die Bayerische Staatsregierung hat Großveranstaltungen wegen der Corona Pandemie bis zum 31.10.2020 untersagt. Ein Volksfest in der Größenordnung von Penzberg fällt in diese Kategorie. Das Penzberger Volksfest kann in diesem Jahr daher nicht in der gewohnten Form stattfinden.

Festwirt Christian Fahrenschon – Firma Fahrenschon GmbH & Co KG mit Sitz in Rosenheim – hat bei einer Besprechung im Rathaus am 06.07.2020 ein Konzept zur Errichtung und dem Betrieb eines Biergartens mit temporärem Vergnügungspark als Ersatz für das Volksfest vorgestellt. Dies Konzept ist in der Anlage dargestellt.

An der Besprechung haben teilgenommen: Stefan Korpan, Erster Bürgermeister, Roman Reis, Geschäftsstellenleiter, Johannes Jauß, stellv. Leiter Ordnungsamt, Iris Futterknecht, Abt. 1, Thomas Sendl, Abt. 1 sowie das Ehepaar Claudia und Christian Fahrenschon.

Christian Fahrenschon führte aus, dass er vom 29. Mai bis 14. Juni 2020 in Bad Aibling bereits eine ähnlich konzipierte Veranstaltung durchgeführt hat und dies, so seine Ausführungen, sehr erfolgreich und ohne Probleme. Ab dem 16. Juli 2020 geht er mit demselben Konzept in Vaterstätten an den Start, eine weitere Veranstaltung ist in Geretsried geplant und im Genehmigungsverlauf. Der Gemeinderat in Murnau hat das Konzept der Firma Fahrenschon abgelehnt.

Der Biergarten wird mit dem Dach des Festzelts für 2.000 Besucherinnen und Besucher überdacht. Ansonsten ist der Biergarten nach allen Seiten offen.

Ferner erfolgt die Bereitstellung einer Bühne in der gewohnten Manier. Allerdings laufen die musikalischen Darbietungen im Hintergrund, d. h. es erfolgt keine Beschallung über Tonverstärker o. ä. und auch auf die ansonsten übliche Trinkanimation wird verzichtet. Es angedacht kleinere Gruppen bis zu überwiegend max. zehn Musikern auftreten zu lassen. Der 14-tätige Betrieb soll zu einer Entzerrung des Besucherstroms führen.

Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung lt. dem Infektionsschutzgesetz ist im Falle Penzberg das Landratsamt Weilheim-Schongau zuständig. Entsprechend hat die Firma Fahrenschon sein Konzept für Penzberg dem Landratsamt zur Genehmigung vorgelegt. Eine Entscheidung von dort wird aller Voraussicht bis zur Sitzung vorliegen.

Unabhängig wie der Beschluss des Landratsamtes ausfallen wird, muss der Ausschuss einige grundlegende Entscheidungen treffen. Diese sind:

a) Spricht sich der VFS-Ausschuss für die Durchführung einer Ersatzveranstaltung zum Penzberger Volksfest aus?

b) Wie viele Personen sollen auf dem Festgelände und im Biergarten zugelassen sein? Das Konzept der Firma Fahrenschon sieht folgende Regelung vor:

Sitzplätze in der Gastronomie: ca. 1.000 (Fläche ca. 2.500m²)

Besucherkapazität im Freizeitpark: ca. 750

c) Das gesamte Veranstaltungsgelände ist abgesperrt. Der Einlass erfolgt mit Kontrolle eines Security Dienstes. Der Biergarten ist nochmals eingezäunt und der Einlass wird hier nochmals kontrolliert. Ein umfassendes Hygienekonzept liegt lt. der Firma Fahrenschon vor.

- d) Ist der ausgedehnte Veranstaltungszeitrahmen - 28. August bis 13. September 2020 – so i.O.?
- e) Sollen die vorgeschlagenen Öffnungszeiten so genehmigt werden?
Montag bis Donnerstag: 15 Uhr bis 23 Uhr
Freitag und Samstag: 11 Uhr bis 01 Uhr
Sonntag: 11 Uhr bis 22 Uhr
- f) Die Betriebszeiten werden in der Gestattung des Ordnungsamtes der Stadt Penzberg festgelegt.
- g) Soll eine Pacht erhoben werden und wenn ja wie hoch soll diese ausfallen?
- h) Bisher wurde eine Festpacht angesetzt. Diese wurde an eine etwaige Bierpreiserhöhung gekoppelt. Im Jahr 2019 betrug die Pacht 16.542,27 €. Wasser- und Stromkosten wurden nach Verbrauch in Rechnung gestellt.

2. Beschluss des Ausschusses für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten vom 16.07.2020

Die Stadtratsmitglieder werden nach der Sitzung am 16.07.2020 über den Beschluss informiert.

3. Sitzungsverlauf:

Der Stadtrat diskutiert die eventuellen Folgen einer Veranstaltung mit größeren Menschenansammlungen unter den gegebenen schwierigen Rahmenbedingungen aufgrund der Corona-Pandemie. Zwischen „Das Leben muss weitergehen“ (StR Abt) und „Lassen wir es“ (StR Zehetner) wurden vielfältige Ansichten wiedergegeben. Auch ungünstige Reduzierungen der Besucherzahl in ortsansässigen Restaurants während eines Volksfest kamen zur Sprache. Der Vorschlag, im nächsten Jahr eventuell 2 Volksfeste auszurichten (Frühling und Spätsommer), fand Interesse.

4. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Antrag der Durchführung eines Biergartenbetriebs mit temporärem Freizeitpark als Ersatz für das Volksfest 2020 in der vorgelegten Form abzulehnen. Ein entsprechender Pachtvertrag ist nicht abzuschließen.

Einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0

1. Vortrag:

Die Vergaberichtlinien wurden in der Stadtratssitzung am 30.06.2020 vorgestellt. Der Stadtrat diskutierte die Vergaberichtlinien und machte Ergänzungsvorschläge. Die Stadträte haben Ihre Ergänzungsvorschläge per E-Mail an Herrn Blank weitergeleitet. Der Stadtrat hat beschlossen, nach Überarbeitung die Vergaberichtlinien in der VFS-Sitzung diese als Empfehlungsbeschluss zu beschließen und anschließend in der Stadtratssitzung am 21.07.2020 zu beschließen.

Die Entscheidung des VFS wird noch bekannt gegeben.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt, die Umsetzung der Vergaberichtlinien für Bauland im Wohnbaumodell der Stadt Penzberg bei der Neuvergabe von Erbbaugrundstücken.

3. Sitzungsverlauf:

Das Stadratsmitglied Herr Janner beantragt, aufgrund inhaltlicher Ungenauigkeiten Punkt 6 in den Vergaberichtlinien auszuklammern.

Erster Bürgermeister Korpan regt an, die Vergaberichtlinien zu ergänzen. Auch ein bevorstehender Familienzuwachs ab dem Schwangerschaftsmonat 4 sollte berücksichtigt werden.

4. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Umsetzung der Vergaberichtlinien für Bauland im Wohnbaumodell der Stadt Penzberg bei der Neuvergabe von Erbbaugrundstücken.

Bei den Richtlinien werden jedoch zunächst die Punkte 6 und 7 ausgeklammert. Zusätzlich findet ein neues Kriterium Eingang in die Richtlinie: Eine bestehende Schwangerschaft ab dem 4. Monat - durch ärztliches Attest nachgewiesen - wird mit 10 Punkten bewertet.

Vergaberichtlinie für Bauland im Wohnbaumodell der Stadt Penzberg sogenanntes Erbbaurecht

Die Stadt Penzberg ist bestrebt, bauwilligen einheimischen Bürgerinnen und Bürgern (1) mit normalem bzw. durchschnittlichem Einkommen bezahlbare Wohnbaugrundstücke zur Verfügung zu stellen. Die Umsetzung des Erbbaurechts im Wohnbaumodell geht einher mit dem Allgemeininteresse des sozioökonomischen Sozialmodells „zur Sicherung der örtlichen Gemeinschaft“. Ohne ein Wohnbaumodell, wie die städtische Sozialmodelle (siehe hierzu auch das Einheimischenmodell) wäre ein Großteil der im Ort verwurzelten Bevölkerung nicht in der Lage, ein finanzierbares Grundstück zu erwerben, um sich Wohneigentum zu schaffen. Die Modelle (Sozialmodell und Erbbaurecht) dienen dazu, langfristige, dauerhafte und nachhaltige Sesshaftigkeit in der Gemeinde zu ermöglichen und dadurch den Zusammenhalt in der Stadt und die soziale Integration zu stärken.

Zudem soll durch die Bindung junger Familien an die Stadt eine demografische Überalterung der Gesellschaft verhindert werden. Ebenso soll dadurch ein möglicher Wegzug und damit

einhergehend längere Pendelzeiten und den damit verbundenen steigenden Verkehrsaufkommen entgegengewirkt werden. Dies ergibt sich aus der Selbstverpflichtung der Stadt Penzberg zur Einhaltung ökologischer und Klimaschutzrechtlicher Ziele. Zur Sicherung einer möglichst gerechten Vergabe der jeweiligen Grundstücke stellt der Stadtrat der Stadt Penzberg die nachfolgenden Vergaberichtlinien auf. Die Vergabe erfolgt gemäß diesen ermessenslenkenden Verwaltungsvorschriften, wobei jeder Antragssteller nur ein Baugrundstück erhalten kann. Anspruchsbegründend sind diese Vergaberichtlinien nicht. Die Vergabe der Baugrundstücke an die Bewerber erfolgt durch Bestellung eines Erbbaurechtes. Über die Besonderheiten des Erbbaurechtes hat sich der Bewerber selbständig zu informieren. Unter der Berücksichtigung des Grundrechts auf Freizügigkeit dienen die Vergaberichtlinien dazu, einkommensschwächeren und weniger begüterten Personen der örtlichen Bevölkerung den Erwerb angemessenen Wohnraums zu ermöglichen.

Antragsberechtigter Personenkreis

- 1.1 Eine Bewerbung ist nur für volljährige natürliche Personen möglich. Eltern oder Alleinerziehende sind für ihre minderjährigen Kinder nicht antragsberechtigt.
- 1.2 Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerschaften und nichteheliche Lebensgemeinschaften haben einen gemeinsamen Antrag zu stellen und müssen beide im notariellen Kaufvertrag aufgenommen werden.
- 1.3 Einkommensobergrenzen im Erbbaurecht- Modell – Ausschluss der Antragsberechtigung:
 - a) ein Antragsteller: 45.000 €
 - b) zwei Antragsteller (gem. 1.2): 90.000 €Wer die Einkommensobergrenzen zuzüglich eines Betrages i. H. v. 7.500 € je unterhaltsberechtigtem Kind überschreitet, ist nicht antragsberechtigt. Das Einkommen nach § 2 Abs. 4 EStG (Gesamtbetrag der Einkünfte, vermindert um den Altersentlastungsbetrag, den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und den Abzug gem. § 13 Abs. 3 EStG) ist maßgebend. Es ist das Durchschnittseinkommen der letzten drei Kalenderjahre vor Antragstellung maßgebend. Hinzuzurechnen sind Renten, Arbeitslosen- und Krankengeld sowie die Einkünfte aus einer geringfügigen Beschäftigung, sofern diese im Gesamteinkommen nicht bereits enthalten sind. Steuerliche Besonderheiten - wie z. B. der Grundfreibetrag, Veranlagungsart – sind für die Ermittlung des Gesamteinkommens ohne Belang. Die Einkommensverhältnisse sind durch entsprechende Nachweise (z. B. Steuerbescheide, vom Steuerberater testierte oder anderweitige Erklärungen des Steuerberaters) zu erbringen.
- 1.4 Vermögen
Das Vermögen des antragstellenden Haushalts darf den Grundstückswert der im Wohnbaumodell zu veräußernden Fläche nicht übersteigen. Maßgebend für die Vermögensobergrenze ist dabei der Wert, welcher gemäß dem Bodenrichtwert (vom Landratsamt veröffentlicht zum Ausschreibungsbeginn) ermittelt wird. Die Berechnung des Erbpachtzinses erfolgt durch Multiplikation des Bodenrichtwertes mit den Quadratmeter der Bodenfläche und dem Zinsmultiplikator (2,6 % siehe Nr. 4). Zum Vermögen zählen Bankguthaben, Bargeld, Aktien, Fonds, Immobilien und sonstige Geldwerte (z. B. Lebensversicherungen, Kapitalwerte usw.).
- 1.5 Anspruchsberechtigung
Nicht antragsberechtigt sind Personen, welche bereits Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines bebauten oder bebaubaren Grundstücks sind. Dies gilt entsprechend, wenn ein Haushaltsangehöriger (§ 18 WoFG) des Antragstellers Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines bebauten oder bebaubaren Grundstücks ist. Ausnahmen können nur zugelassen werden, wenn das Haus oder Grundstück keine angemessenen Wohnverhältnisse für den Antragsteller und seine Haushaltsangehörigen gewährleistet. Angemessene Wohnverhältnisse sind dann gegeben, wenn

- die Wohnfläche für einen 1 Personenhaushalt mindestens 45 qm beträgt;
- die Wohnfläche für einen 2 Personenhaushalt mindestens 65 qm beträgt;
- die Wohnfläche für jede weitere Person im Haushalt kann 15 qm mehr betragen.

Ist eine Person des Haushaltes schwer behindert und/ oder pflegebedürftig (ab Pflege-Grad 2), darf die Wohnfläche 15 qm zusätzlich mehr betragen. Diese Mehrfläche deckt auch den Flächenbedarf ab, wenn dem Haushalt mehrere schwer behinderte und/ oder pflegebedürftige Personen angehören.

Bezüglich der Angemessenheit des Wohnbedarfs bzw. der Angemessenheit der Wohnverhältnisse gelten die o. g. Regelungen entsprechend.

- 1.6 Der Antragsbewerbung ist eine aktuelle (max. 5 Monate zum Ausschreibungsstichtag) Finanzierungsbestätigung eines Kreditinstituts beizulegen.
- 1.7 Nicht antragsberechtigt sind Personen, welche bereits in der Vergangenheit ein Erbbaurecht oder Baugrundstück der Stadt Penzberg erworben bzw. erhalten haben. Dies gilt auch bei Familienangehörigen (Ehegatte, Lebenspartner, Kind/ er usw.), welche mit dem Antragsteller in der künftigen Hausgemeinschaft leben.
- 1.8 Die Antragsberechtigung fehlt ferner, wenn die für die Vergabe maßgeblichen Einkommens- oder Vermögensverhältnisse nicht offengelegt, nicht nachgewiesen oder falsch offengelegt werden.

2. Rangfolge und Bewertung des antragsberechtigten Personenkreises

- 2.1 In der Regel werden die Grundstücke an die antragsberechtigten Bewerber vergeben, welche bei den nachstehenden Auswahlkriterien die höchste Punktzahl erreichen.

Übersteigt die Zahl der zu berücksichtigenden Bewerbungen die Anzahl der zu vergebenden Grundstücke, werden die nicht zu berücksichtigenden Bewerber in eine Ersatzbewerberliste aufgenommen. Zieht ein Bewerber vor der notariellen Beurkundung seinen Antrag zurück, rückt aus der Ersatzbewerberliste der Bewerber mit der höchsten Punktzahl nach.

2.2 Maßgebliche Auswahlkriterien/ Punkte

- 2.2.1 Ständiger Hauptwohnsitz in Penzberg 8 Punkte pro Jahr Gemeldeter oder tatsächlicher Hauptwohnsitz in Penzberg. max. 40 Punkte
Bei zwei Antragstellern wird nur die Person gewertet, welche ihren Hauptwohnsitz am längsten in der Stadt hat. Je vollem Jahr gibt es 8 Punkte für maximal 5 Jahre. Die Regelung findet auf weggezogene Antragsteller/ innen (ehemalige Penzberger Bürger/ innen) eine entsprechende Anwendung, insofern diese innerhalb der letzten 15 Jahre vor Antragstellung mit Hauptwohnsitz in der Stadt Penzberg gemeldet waren.
- 2.2.2 Arbeitsplatz in der Stadt 4 Punkte pro Jahr
Ab dem fünften Jahr der Haupterwerbstätigkeit im Stadtgebiet gibt es pro Jahr 4 Punkte, max. 20 Punkte
- 2.2.3 Familienstand 10 Punkte
Bewerber welche verheiratet oder in eingetragener Lebenspartnerschaft leben (jeweils beide in der Kaufvertragsurkunde) oder Bewerber alleinerziehend.
- 2.2.4 Kinder
Es muss sich um ein kindergeldberechtigtes Kind handeln, das im Haushalt des Antragstellers gemeldet war und dort auch tatsächlich wohnt, sowie im künftigen Haushalt des Antragstellers wohnhaft wird.
Kind bis einschließlich dem 18. Lebensjahr bei Antragstellung 10 Punkte,
vom 19. Lebensjahr bis zum max. 26. Lebensjahr 3 Punkte.
Ab dem 4. Schwangerschaftsmonat 10 Punkte.
- 2.2.5 Pflegebedürftigkeit / Behinderung 20 Punkte max.

Pflegebedürftigkeit oder alternativ Behinderung des Antragstellers oder eines Familienmitglieds, das seinen gemeldeten Hauptwohnsitz im künftigen Haushalt des Antragstellers haben wird.

Liegen bei einer Person sowohl Behinderung als auch Pflegebedürftigkeit vor, so erhält sie nur die höhere Punktzahl (nicht additiv). 20 Punkte max.

Grad der Behinderung und Pflegegrade (I bis V):

ab 30 GdB bis 49 GdB:	3 Punkte
ab 50 GdB oder I:	10 Punkte
ab 70 GdB oder III:	15 Punkte
ab 100 GdB oder V:	20 Punkte

2.2.6 Einkommensbewertung

Einkommen im Sinne von Ziffer 1.3 und § 2 Abs. 4 EStG

Ein Antragsteller:	Zwei Antragsteller:	
45.000 €	90.000 €	= 0 Punkte
Ab – 2.000 €	- 2.000 €	= je 1

Bonuspunkt

Bonuspunkte gibt es nur bis zum Einkommen von 35.000 € bzw. bei zwei Antragstellern bis 70.000 €, da ansonsten die Finanzierung nicht gesichert erscheint.

2.2.7 Ehrenamt 10 Punkte max.

Ehrenamtliche Tätigkeiten in Vereinen und Organisationen

- u. a. Vorstandsmitglieder 10 Punkte
- Ehrenamtskarten Inhaber 10 Punkte
- Aktiver Rettungsdienst, aktive Mitglieder der Feuerwehr, Abteilungsleiter, Jugendtrainer, Betreuer 10 Punkte
- Sonstiges aktives Ehrenamt 5 Punkte

Das Ehrenamt muss seit mindestens 3 Jahren ununterbrochen ausgeübt worden sein. Die maximale Punktzahl wird erreicht, wenn das Amt seit mehr als 5 Jahren ausgeübt wird. Dies gilt auch für Ehrenamtskarteninhaber. Sollte dies nicht gegeben sein wird nur die Hälfte der Punkte angerechnet.

Die Punktegutschrift gilt auch für Tätigkeiten außerhalb von Penzberg.

2.3 Punktegleichstand

Sollten mehrere Bewerber die gleiche Punktzahl erzielen, sind die sozialen Kriterien gegenüber der Ortsansässigkeit bzw. des Arbeitsplatzes höher zu bewerten. Der Bewerber mit der höheren Gesamtpunktzahl abzüglich der Punkte für Ortsansässigkeit oder Arbeitsplatz erhält die vorrangige Listenposition. Sollte es wiederum einen Punktegleichstand geben, entscheidet das Los.

3. Bewertungszeitpunkt

Der maßgebliche Zeitpunkt für die Bewertung der Vergabekriterien ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Antragstellung. Danach eintretende Veränderungen können nach pflichtgemäßem Ermessen evtl. berücksichtigt werden. Der Antragsteller hat solche Veränderungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen bzw. nachzuweisen.

4. Erbbauzins

Die gemeindlichen Grundstücke werden gem. der individuellen Festlegung durch den Stadtrat an die antragsberechtigten Bewerber als Erbbaurechtsgrundstück vergeben. Der Erbbauzins wird auf Basis des amtlichen Bodenrichtwertes des jeweiligen Ortsteiles zum Zeitpunkt des Vergabeschlusses durch Multiplikation mit 2,6 Prozent pro Jahr festgelegt. Sollte der Stadtrat einen anderen Prozentwert bestimmen gilt dieser. Ansonsten wird auf den Kaufvertrag usw. verwiesen.

5. Bewerbungsverfahren und Grundstücksvergaben

- 5.1 Die Stadt Penzberg führt das Bewerbungsverfahren zur Vergabe von Erbbaurechtsgrundstücken nach dieser Richtlinie durch. Hierzu erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung. In dieser wird der Bewerbungszeitraum festgelegt, in welchem Bauwillige ihre Bewerbung abzugeben haben und die Nachweisführung erbracht werden muss.
- 5.2 Für die Bewerbung ist zwingend der Bewerbungsbogen samt dazu erforderlichen Anlagen zu verwenden.
- 5.3 Durch die Abgabe seiner Bewerbung bewirbt sich der Antragsteller auf die Zuteilung eines Erbbaugrundstückes. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Grundstücks besteht nicht.
- 5.4 Die Entscheidung über die Vergabe der Grundstücke an den Antragsteller erfolgt durch den Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung. Die Vergabe erfolgt auf Basis der erzielten Bewertungspunkte. Die Vergabeentscheidung des Stadtrats wird dem Begünstigten schriftlich mitgeteilt. Die nichtbegünstigten Antragsteller werden ebenfalls schriftlich informiert.
- Die Vergabe der Grundstücke erfolgt in der Reihenfolge der erreichten Punktzahl, siehe vorhergehende Erläuterungen.

6. Richtigkeit der gemachten Angaben

Durch seine Unterschrift auf dem Bewerbungsbogen und Abgabe an eidesstattlicher Versicherung erklärt der / die Bewerber, alle für die Punkteermittlung maßgeblichen Daten nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und wahrheitsgemäß angegeben zu haben. Falsche und unvollständige Angaben können zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen und ggf. weitere rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

7. Inkrafttreten

Die Vergaberichtlinie für Bauland im Erbbaurecht (Wohnbaumodell Erbbaurecht) der Stadt Penzberg tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Penzberg, 01.08.2020

Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

Einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0

1. Vortrag:

Der Bebauungsplan „Edeka-Areal“ wurde am 27.07.2010 durch den Stadtrat mit folgendem Beschluss angeordnet:

Der Stadtrat ordnet die Aufstellung eines Bebauungsplanes als Sondergebiet „großflächige Handelsbetriebe“ gemäß § 11 BauNVO für die Grundstücke Fl. Nrn. 845/24, 845/25 und 845/32, Henlestraße 3, Grube 16, 18, 18 a, 20 und 22, unter Berücksichtigung des künftigen integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) an.

Aufgrund der Lage außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches sind die Sortimente der Handelsbetriebe dahingehend zu beschränken, dass klassische Innenstadtsortimente entsprechend dem zu erstellenden städtebaulichen Entwicklungskonzept ausgeschlossen werden.

Am 25.09.2012 hat der Stadtrat beschlossen, dass im Bebauungsplan neben der Festsetzung „Sondergebiet großflächige Handelsbetriebe“ auch Grundstücksflächen als Gewerbegebiet festgesetzt werden.

Am 28.06.2016 hat der Stadtrat die Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes zur Einbeziehung des Bebauungsplangebietes „Baumarkt Zibetholzweg“ angeordnet und beschlossen, dass das mit Stadtratsbeschluss vom 28.07.2015 beschlossene Einzelhandelskonzept zu berücksichtigen ist.

Da der Bebauungsplan der Innenentwicklung dient, wird die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Edeka-Areal“ wurde vom 18.05.2016 bis 20.06.2016 zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ausgelegt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.06.2016 von der Planung unterrichtet.

Am 31.01.2017 hat der Stadtrat den Entwurf des Bebauungsplanes „Edeka-Areal“ nach frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit und Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gebilligt und den Auslegungsbeschluss gefasst.

Nachfolgend ist der Bebauungsplanentwurf dargestellt, der bereits die Ergebnisse des Billigungsbeschlusses sowie der Untersuchungen (schalltechnische Untersuchung, Verkehrsuntersuchung sowie Verträglichkeitsuntersuchung beinhaltet).

Kartengrundlage:
M. 1:1.000 Amtliche Katasterblätter
überplante Fläche: ca. 6,77 ha

Maßentnahme:
Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet;
keine Gewähr für Maßhaltigkeit.
Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Planfertiger:

b3 ARCHITEKTEN

Im Thal 2, 82377 Penzberg
T 08856 - 932325 F 9633
kontakt@b3-architekten.eu

Vorentwurf 18.12.2015
geändert 23.12.2015
geändert 17.02.2016
geändert 04.03.2016
geändert 10.03.2016
geändert 18.03.2016
geändert 22.03.2016
geändert 27.04.2016
geändert 20.05.2016
geändert 14.09.2016
geändert 17.11.2016
geändert 22.11.2016
geändert 10.01.2017
geändert 23.01.2017



Mit Schreiben vom 28.03.2018 wurde bei der Stadt Penzberg ein neuer Planentwurf mit Reduzierung des Geltungsbereichs um die Flächen des beabsichtigten Fachmarktccenters sowie des beabsichtigten Lebensmitteldiscounters eingereicht.

Kartengrundlage:
M. 1:1.000 Ärtliche Katasterblätter

Überplante Fläche: ca. 4,55 ha

Maßstab:
Planentwurf zur Maßstabnahme nur bedingt geeignet;
keine Gewähr für Maßstabgenauigkeit.
Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Plansteller:

bs ARCHITEKTEN

Im Thal 2, 82377 Perseberg
T 06656-932325 F 9403
kontakt@bs-architekten.eu

Vorbereitung 16.12.2016

geändert 23.12.2016

geändert 17.02.2018

geändert 04.03.2018

geändert 10.03.2018

geändert 18.03.2018

geändert 22.03.2018

geändert 27.04.2018

geändert 20.06.2018

geändert 14.06.2018

geändert 17.11.2018

geändert 22.11.2018

geändert 10.01.2017

geändert 23.01.2017

geändert 13.04.2017

geändert 18.05.2017

geändert 27.03.2018



Am 23.10.2018 hat der Stadtrat beschlossen, dass der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Edeka-Areal“ beibehalten wird und der Entwurf des Bebauungsplans bezüglich der Art der baulichen Nutzung dahingehend geändert wird, dass der räumliche Geltungsbereich des Sondergebiets SO3 reduziert wird und die Restfläche als Gewerbegebiet sowie das Sondergebiet SO4 als Gewerbegebiet festgesetzt wird.

Zwischenzeitlich hat der Hagebaumarkt auf dem bestehenden Betriebsgelände Umbau- und geringfügige Erweiterungsmaßnahmen durchgeführt und mitgeteilt, dass an der ursprünglich angedachten umfangreichen Erweiterung mit Verlagerung der Parkplätze nach Süden kein Interesse mehr besteht.

Vom Projektentwickler wurde daraufhin ein neues Planungskonzept zur Nachfolgenutzung des Edeka-Geländes erarbeitet.

Dieses Planungskonzept sieht eine Verlagerung des derzeitigen Edeka-Centers in den Norden des künftigen Plangebiets vor. Außerdem beinhaltet das Konzept den Umzug des LIDL-Marktes mit einer Verkaufsfläche von ca. 1.500 m² sowie die Errichtung eines Fachmarktes mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten mit einer Verkaufsfläche von ca. 800 m². Im Gegenzug verzichtet die Firma Lidl auf eine Verkaufsfläche am derzeitigen Standort, so dass die derzeitige Fläche der Firma Lidl nach der Umsiedlung des Lidl-Marktes als Gewerbefläche genutzt werden kann.

Im Süden des Plangebiets, in dem sich derzeit das Edeka-Center mit vorgelagerten Parkplätzen befindet, soll Geschosswohnungsbau entstehen. Diese Nutzung würde sich im Hinblick auf den bestehenden Geschosswohnungsbau südlich der Henlestraße städtebaulich einfügen.

Da der Hagebaumarkt keine Ambitionen mehr auf Erweiterung nach Süden hat, kann der Geltungsbereich des Bebauungsplans um die Flächen des Hagebaumarktes mit angrenzenden Verkehrsflächen reduziert werden.

Das neue Planungskonzept ist nachfolgend dargestellt:



Der Flächennutzungsplan der Stadt Penzberg sieht für die Fläche im Süden des Plangebiets (bisheriges Edeka-Center) ein Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel und im Norden eine gewerbliche Baufläche vor.

Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Weiterer Vortrag:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „EDEKA-Areal“ mit seiner neuen Grundkonzeption hat die Bearbeitung und Beratung von drei Anträgen zum Planungsgebiet beeinflusst:

3	CSU vom 23.08.2018	Edeka Areal	Aufstellung eines Bebauungsplans als Mischgebiet	Stadtrat, zurückgestellt
4	FLP vom 17.10.2018	Edeka Gelände	Antrag auf Ratsbegehren über die weitere Entwicklung	Stadtrat, zurückgestellt
5	BfP vom 26.11.2018	Diskotheek im Gebiet „An der Berghalde“	Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen	Stadtrat, zurückgestellt

Die Diskussion um die Schaffung eines Mischgebietes am Standort wurde in Vorbereitung der aktuellen Planungskonzeption im Stadtrat diskutiert und wegen der Emissionsproblematik zwischen Wohnen und Gewerbe verworfen.

Die Beantragung eines Ratsbegehrens ist aus Sicht der Verwaltung durch den Projekt-Neustart nicht mehr gegeben.

Die Schaffung von Flächen für eine Diskothek im Projektgebiet des EDEKA-Areals wurde von der Verwaltung an den Projektträger weitergegeben. Dieser hat in seinen Präsentationen vor dem Stadtrat im Juni diese Option verneint und die Gründe dem Gremium vorgetragen.

Aus Sicht der Verwaltung sind die drei genannten Anträge daher geschäftsordnungsmäßig behandelt worden.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

a)

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans „Edeka-Areal“ mit Änderung (Reduzierung) des Geltungsbereichs um das Grundstück Flurnummer 645/48 (Hagebaumarkt) sowie die angrenzenden Verkehrsflächen nördlich, westlich und östlich des Hagebaumarktes.

Als Nutzung für den Bebauungsplan ist im Norden des Plangebiets „großflächiger Einzelhandel“ und im Süden ein „allgemeines Wohngebiet“ vorgesehen.

Da der Bebauungsplan der Innenentwicklung dient, wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Penzberg ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

b)

3	CSU vom 23.08.2018	Edeka Areal	Aufstellung eines Bebauungsplans als Mischgebiet	Stadtrat, zurückgestellt
4	FLP vom 17.10.2018	Edeka Gelände	Antrag auf Ratsbegehren über die weitere Entwicklung	Stadtrat, zurückgestellt
5	BfP vom 26.11.2018	Diskotheek im Gebiet „An der Berghalde“	Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen	Stadtrat, zurückgestellt

Die drei oben genannten Anträge zum Planungsgebiet „EDEKA-Areal“ sind geschäftsordnungsmäßig behandelt worden und durch die neue Planungsgrundlage überholt.

3. Beschluss:

a)

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans „Edeka-Areal“ mit Änderung (Reduzierung) des Geltungsbereichs um das Grundstück Flurnummer 645/48 (Hagebaumarkt) sowie die angrenzenden Verkehrsflächen nördlich, westlich und östlich des Hagebaumarktes.

Als Nutzung für den Bebauungsplan ist im Norden des Plangebiets „großflächiger Einzelhandel“ und im Süden ein „allgemeines Wohngebiet“ vorgesehen.

Da der Bebauungsplan der Innenentwicklung dient, wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Penzberg ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

b)

3	CSU vom 23.08.2018	Edeka Areal	Aufstellung eines Bebauungsplans als Mischgebiet	Stadtrat, zurückgestellt
4	FLP vom 17.10.2018	Edeka Gelände	Antrag auf Ratsbegehren über die weitere Entwicklung	Stadtrat, zurückgestellt
5	BfP vom 26.11.2018	Diskotheek im Gebiet „An der Berghalde“	Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen	Stadtrat, zurückgestellt

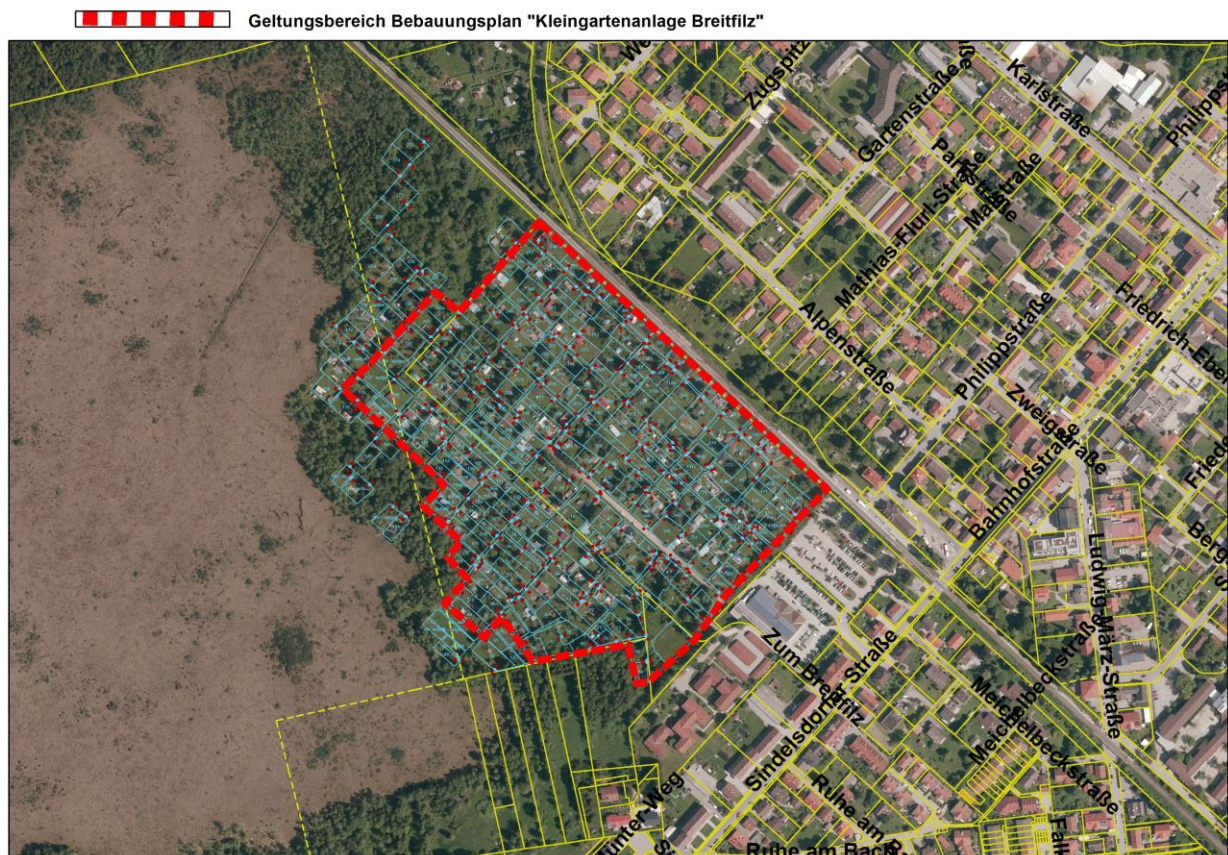
Die drei oben genannten Anträge zum Planungsgebiet „EDEKA-Areal“ sind geschäftsordnungsmäßig behandelt worden und durch die neue Planungsgrundlage überholt.

Einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0

1. Vortrag in der Stadtrats-Sitzung am 30.06.2020:

Der Stadtrat hat am 27.02.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans „Kleingartenanlage Breitfilz“ für die Grundstücke Flurnummern 864/63 TF, 864, 2052 TF und 2045 TF der Gemarkung Penzberg mit Festsetzung als Dauerkleingarten angeordnet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachfolgend dargestellt:

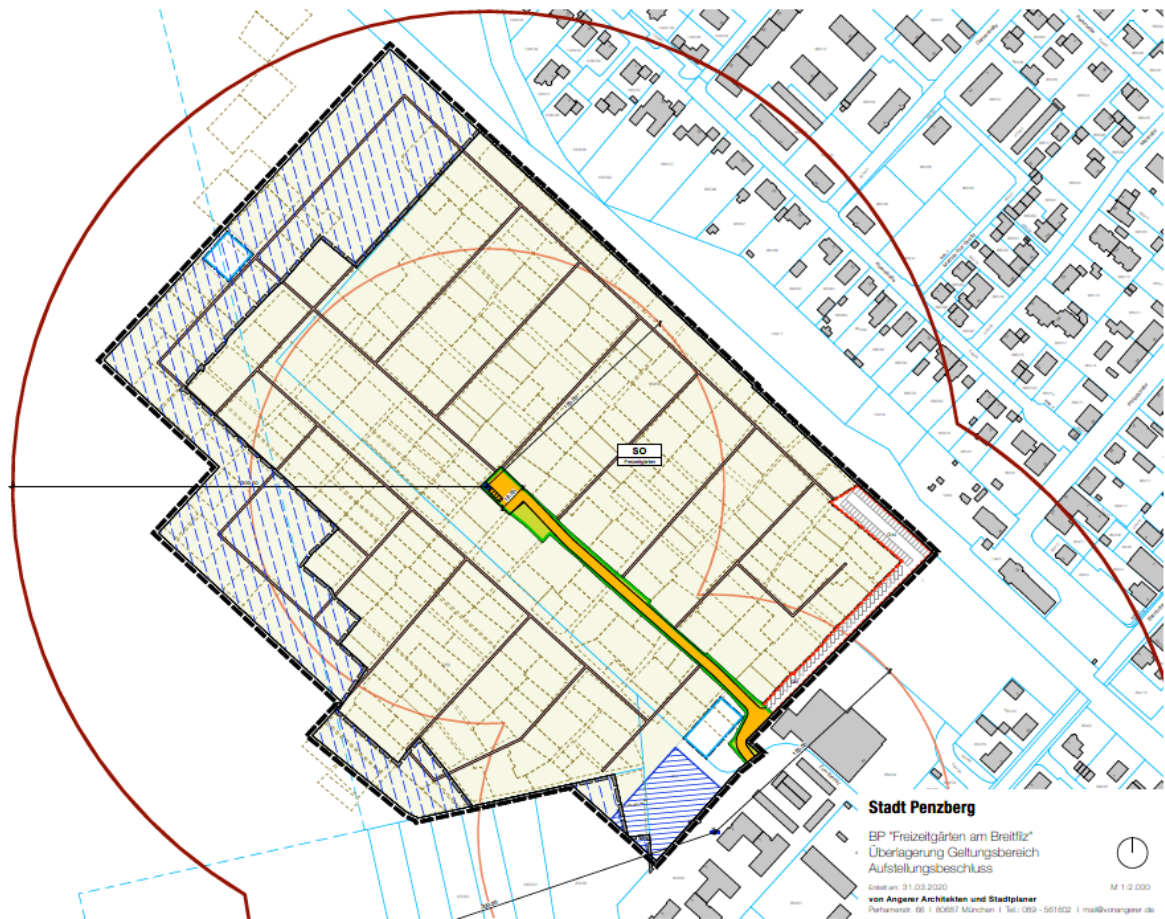


Im Flächennutzungsplan der Stadt Penzberg ist diese Fläche bereits als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingarten“ ausgewiesen. Das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) „Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln“ wird somit erfüllt.

Mit der Planung für die Erstellung der Plangrundlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde das Architekturbüro von Angerer, München, beauftragt.

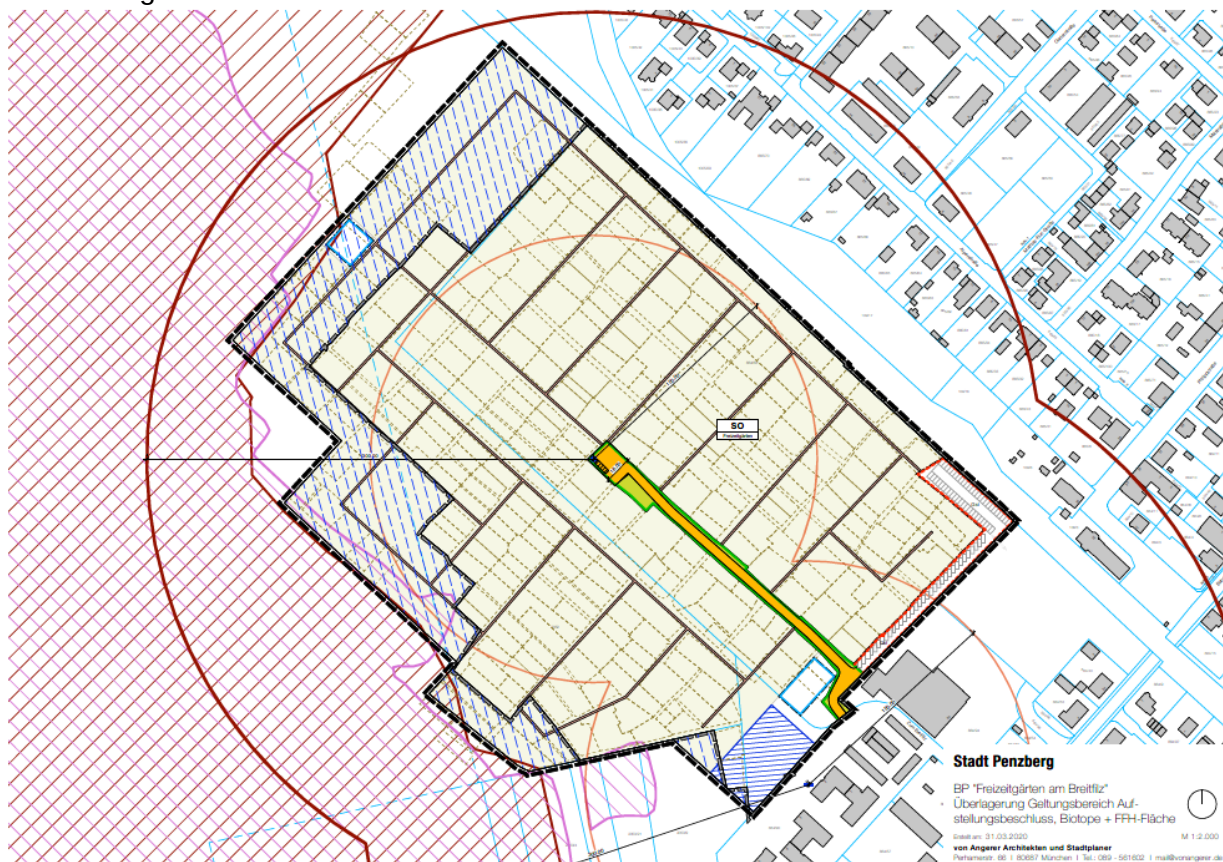
Die Nutzer der Schrebergärten haben hierzu im Vorfeld eine Plangrundlage erstellt, die jedoch über den vom Stadtrat beschlossenen Geltungsbereich des Bebauungsplans hinausgeht.

Der Planungsumgriff ist in nachfolgendem Lageplan dargestellt, wobei die Grundstücksflächen, die den bisherigen Umgriff des Bebauungsplans überschreiten, schraffiert dargestellt sind.

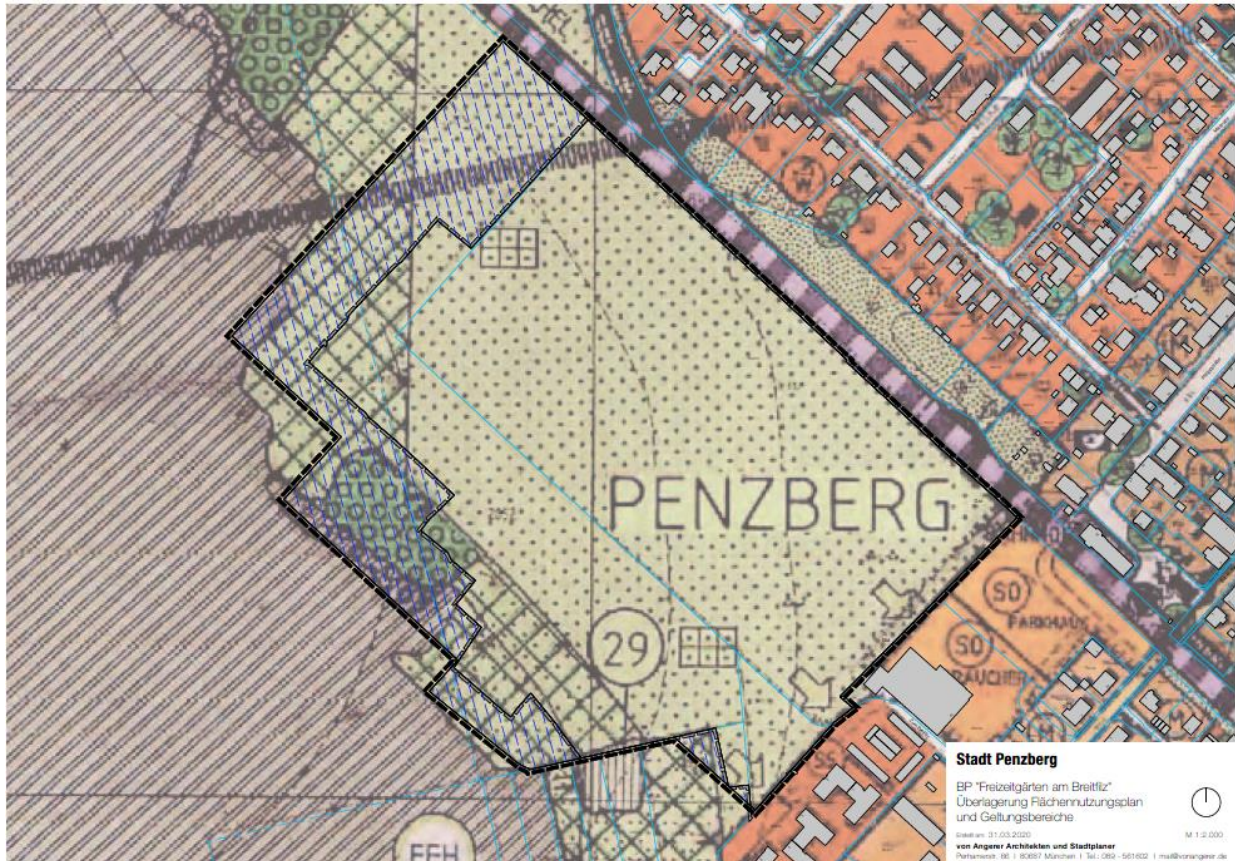


Durch den erweiterten Geltungsbereich liegt in kleinen Randbereichen eine Überlagerung mit kartierten Flachlandbiotopsflächen sowie FFH-Flächen vor.

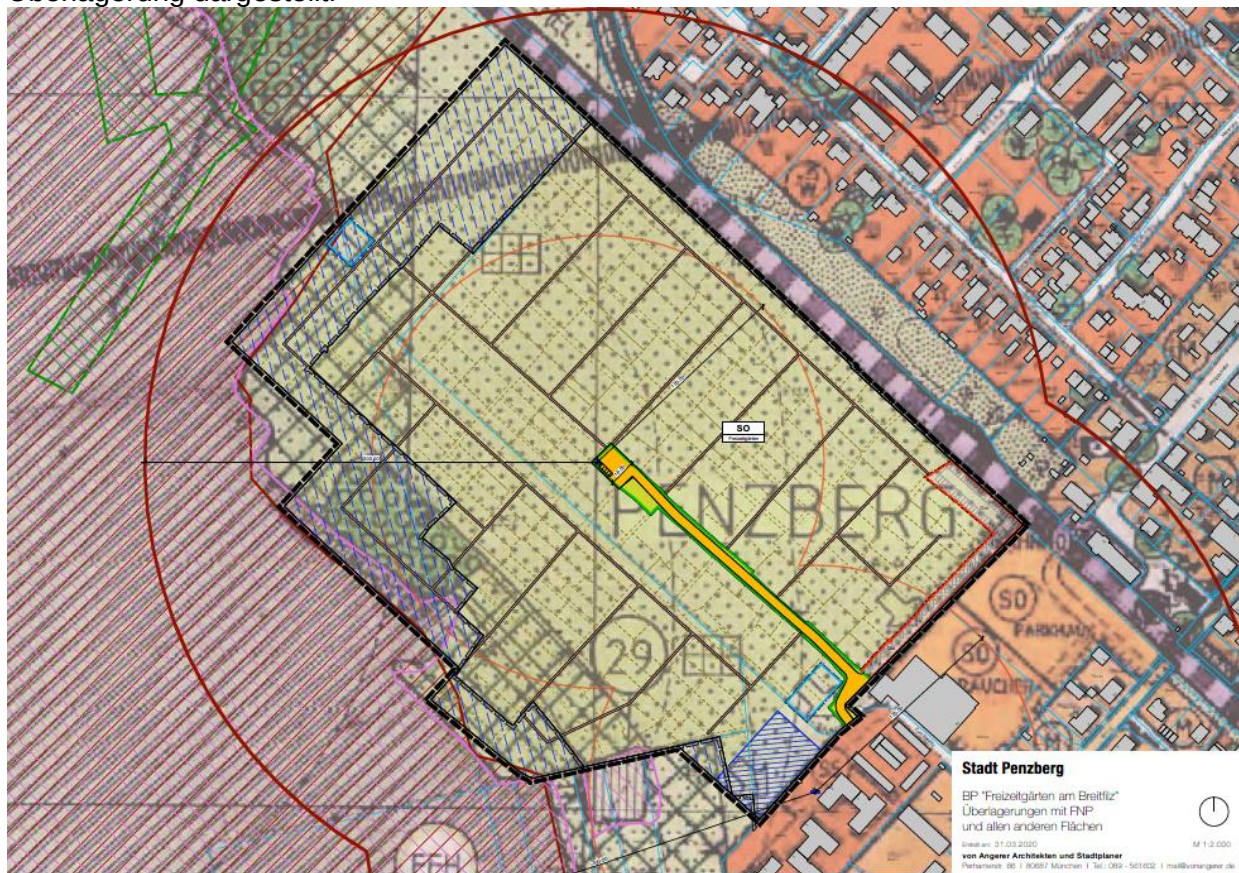
Die Biotopflächen sind in nachfolgendem Plan rosa liniert und die FFH-Flächen braun liniert dargestellt. In den Überlagerungsbereichen der beiden Flächen entsteht eine karierte Darstellung.



Die Erweiterungsfläche ist im Flächennutzungsplan der Stadt Penzberg als Waldfläche, als Landschaftsentwicklungsfläche (Aufgabe der Nutzung im Randbereich der Hochmoore) sowie in kleinen Randbereichen nachrichtlich als Biotop- bzw. FFH-Fläche dargestellt. Dies bedeutet, dass sich die Erweiterungsflächen nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickeln und neben dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans ein weiteres Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans erfordert.

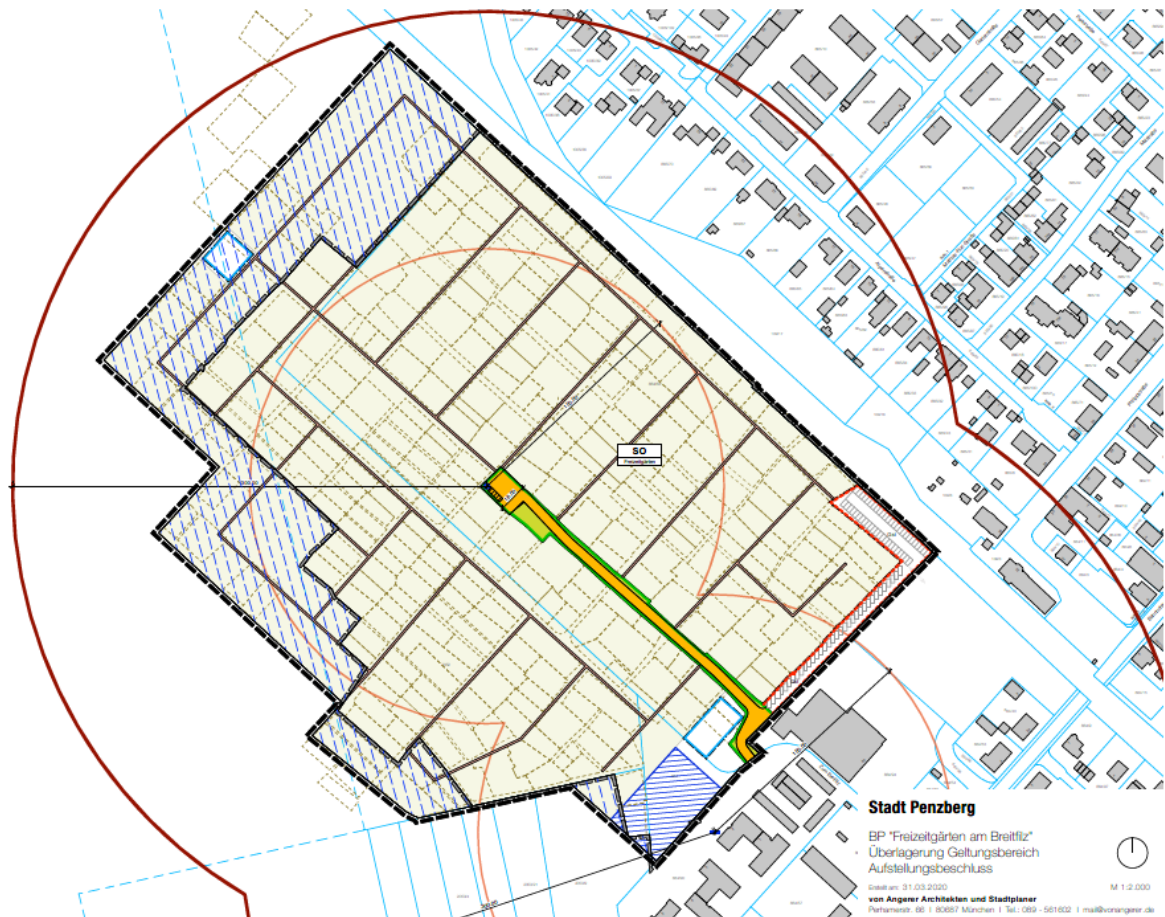


In nachfolgendem Lageplan ist sowohl die Fläche des bisherigen Geltungsbereichs, die Erweiterungsfläche, die Biotop- und FFH-Fläche sowie der Flächennutzungsplan in Überlagerung dargestellt.



2. Beschlussvorschlag in der Stadtrats-Sitzung am 30.06.2020:

Der Stadtrat beschließt die Erweiterung des Geltungsbereichs zur Aufstellung des Bebauungsplans „Kleingartenanlage Breitfilz“ für weitere Teilflächen der Grundstücke Flurnummern 2052 TF und 2045 TF der Gemarkung Penzberg. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nachfolgend dargestellt.



Der Stadtrat beschließt die Aufstellung der 32. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Penzberg für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kleingartenanlage Breitfilz“.

3. Beschluss des Stadtrates vom 30.06.2020:

Der Tagesordnungspunkt wird abgesetzt.

4. Weiterer Vortrag:

In einem Gespräch mit Vertretern des Teams Breitfilz am 09.07.2020 konnten die Unsicherheiten aus dem Vorfeld der letzten Stadtratssitzung ausgeräumt werden.
Fazit: Es bleibt bei dem bisher vereinbarten Vorgehen und bei dem bisher abgestimmten Plan.

Stellungnahme Grünordnung:

Nach Sichtung der derzeit verfügbaren Unterlagen zum erweiterten Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kleingartenanlage Breitfilz“ stellt sich die Lage wie folgt dar:

2018 wurde für den damaligen Ursprungsplan, durch die Stadtverwaltung eine „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ (saP) in Auftrag gegeben.
2019 stellte sich durch dessen Vorabprüfung heraus, dass lediglich die weniger aufwendige und kostengünstigere „artenschutzrechtliche Relevanzprüfung“ von Nöten ist.
Ebenfalls 2019 wurde der damalige Umgriff erweitert, was die Erstellung einer saP zur Folge hatte. Diese dauert noch bis in den Herbst 2020 an.

Sollte wiederholt der Umgriff erweitert werden, kann es unter Umständen notwendig sein, eine neue saP durch einen Biologen erstellen zu lassen. Dies wäre eventuell nötig, sollte sich die Natur in einem intakten Ausgangszustand befinden.

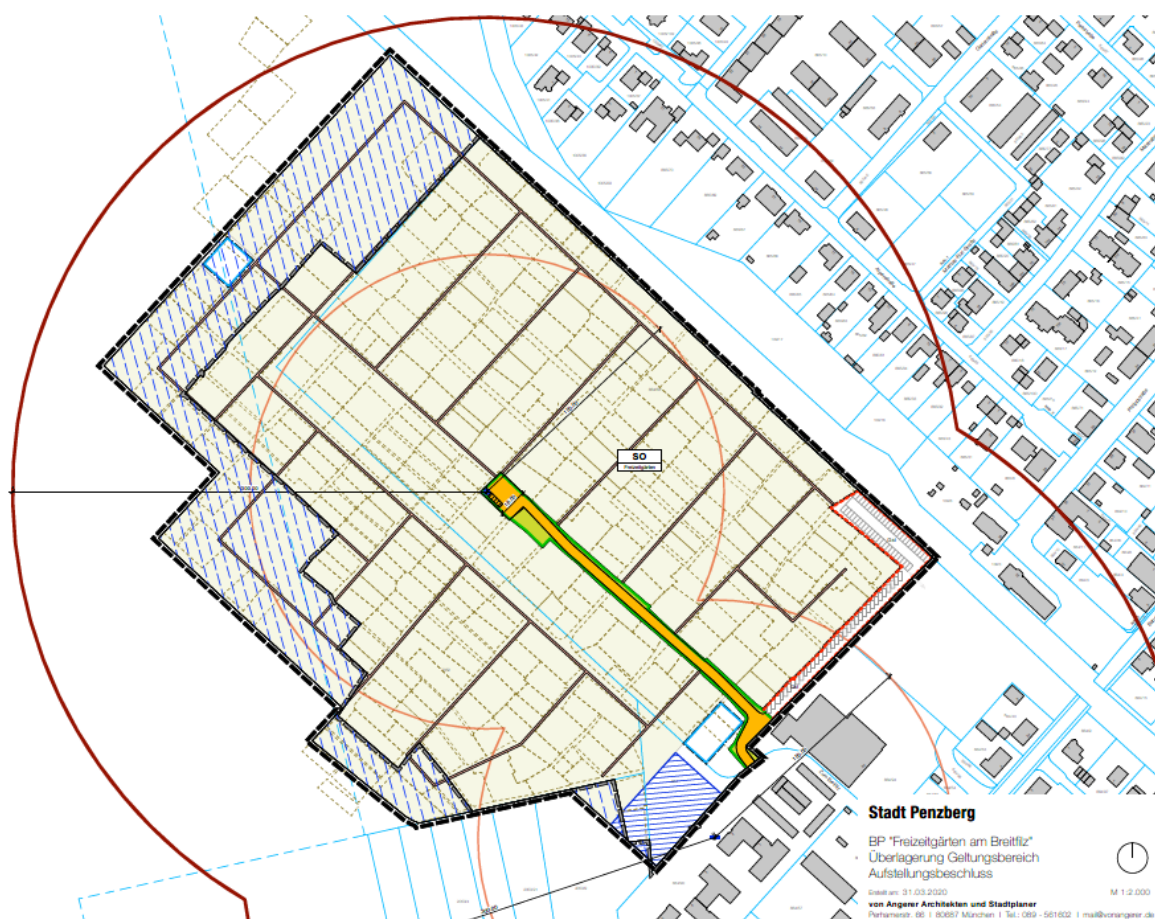
Da sich auf den betreffenden Erweiterungsflächen jedoch bereits Kleingartenparzellen befinden, besteht durchaus die Möglichkeit, dass hierbei keine Prüfung zum Artenschutz notwendig sein kann.

Auch besteht die Möglichkeit des Wohlwollens der Unteren Naturschutzbehörde, dass, sollte die Erweiterungsfläche kartiert werden müssen, dies im laufenden Verfahren durchgeführt werden kann.

Um unnötige Verschiebungen im laufenden Verfahren zu vermeiden, wird empfohlen den erweiterten Geltungsbereich weiter zu verfolgen und die Träger öffentlicher Belange im weiteren Verfahren zu beteiligen.

5. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans „Freizeitgärten Breitfilz“ für die Grundstücke Flurnummern 864, 864/63, 2053/9 TF, 2052 TF und 2045 TF der Gemarkung Penzberg. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nachfolgend dargestellt.



Der Stadtrat beschließt die Aufstellung der 32. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Penzberg für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Freizeitgärten Breitfilz“.

6. Sitzungsverlauf:

Das Stadtratsmitglied Frau von Platen erkundigt sich nach dem Grund für die Änderung in der Stellungnahme der Grünordnung. Stadtbaumeister Klement erläutert, dass eine Abstimmung mit dem Landratsamt ursächlich gewesen sei.

Zweiter Bürgermeister Bocksberger vertrat kurzzeitig Ersten Bürgermeister Korpan inkl. Abstimmungsprocedere.

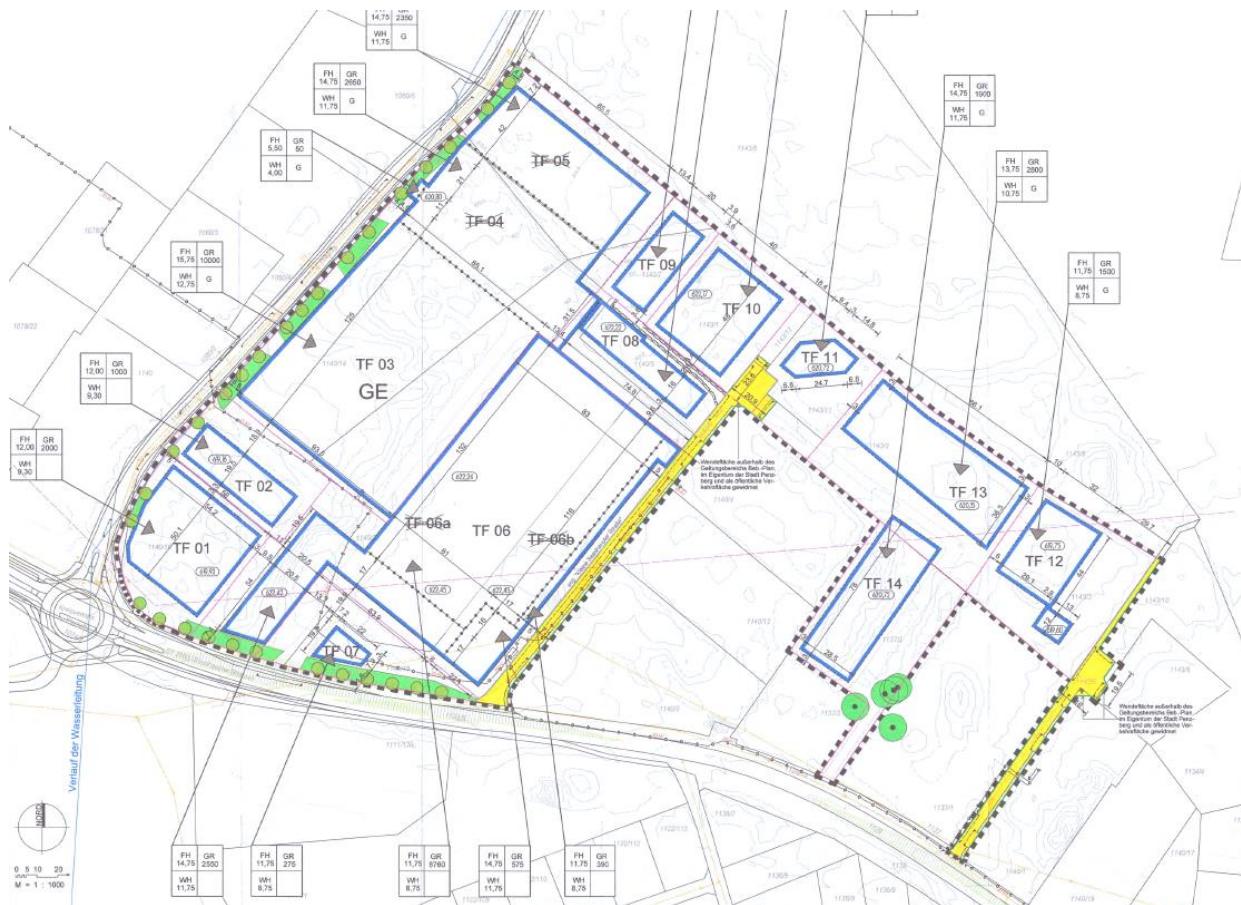
Mehrheitlich beschlossen Ja 19 Nein 3 (StRe Eilert, Bocksberger, Janner)

1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbezentrum Seeshaupter Straße / Westtangente" sowie 33. Änderung des Flächennutzungsplanes: Aufstellungsbeschluss zur Erweiterung des Geltungsbereiches zur Einbeziehung der Grundstücke Fl. Nrn. 1143/49 und 1143/50

1. Vortrag in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten am 14.07.2020:

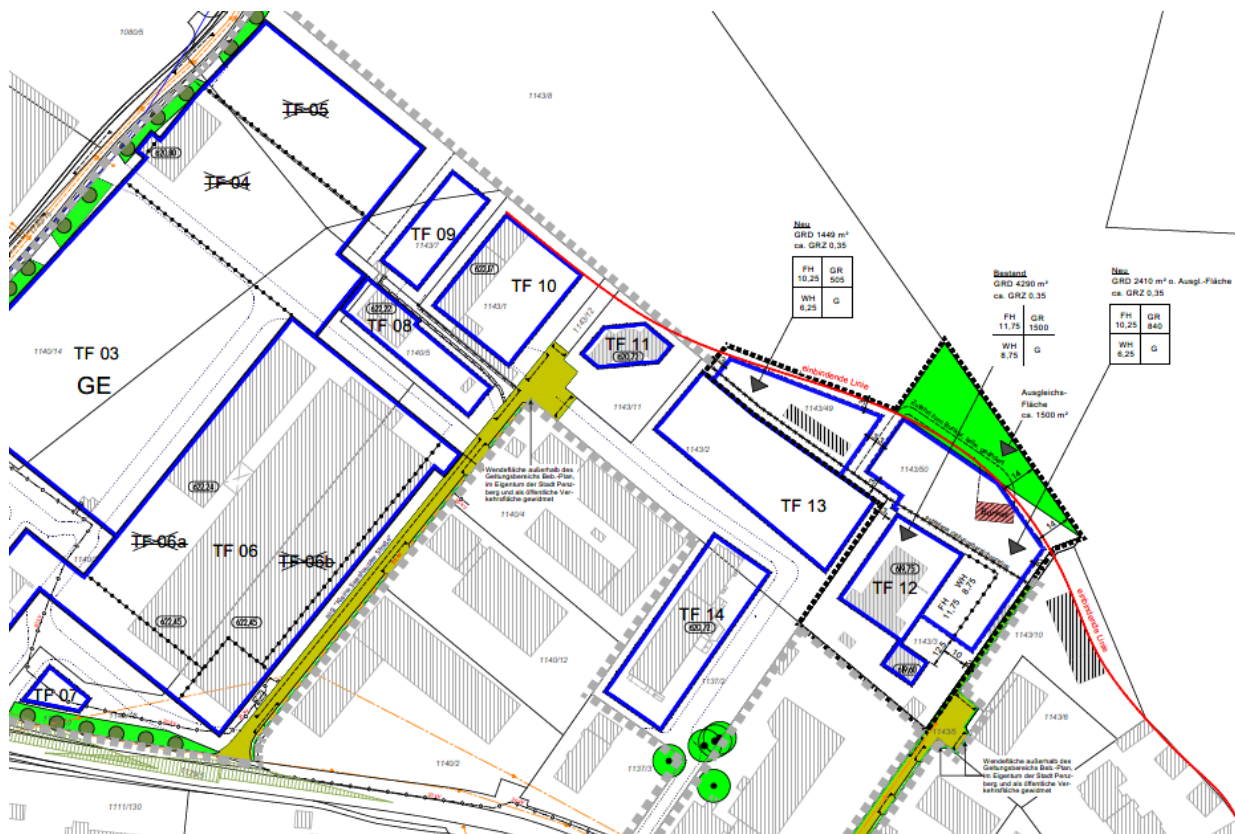
Der Bebauungsplan „Gewerbezentrum Seeshaupter Straße / Westtangente“ der Stadt Penzberg ist mit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 10.11.2017 in Kraft getreten.

Der Planteil des Bebauungsplans ist nachfolgend dargestellt:



Mit Schreiben vom 23.06.2020 wird die 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbezentrum Seeshaupter Straße / Westtangente“ zur Erweiterung des Geltungsbereichs um die Grundstücke Flurnummern 1143/49 und 1143/50 beantragt.

Die zur Erweiterung des Geltungsbereichs beantragten Grundstücke befinden sich im Nordosten des Plangebiets nördlich der Teilflächen TF 12 und TF 13 und sind in nachfolgendem Lageplan dargestellt:



Das Grundstück Fl. Nr. 1143/49 weist eine Fläche von 1.449 m² auf.

Das Grundstück Fl. Nr. 1143/50 weist eine Fläche von insgesamt 3.883 m² auf. Hiervon wird eine Fläche von ca. 2400 m² als gewerbliche Baufläche und eine Fläche von ca. 1.483 m² als Grünfläche beantragt.

Die beantragte gewerbliche Baufläche beträgt somit weniger als 4.000 m² und unterliegt nicht den Regelungen der Penzberger Richtlinie zur sozialgerechten Bodennutzung sowie zur Deckung des Bedarfs an Arbeitsplätzen (SoBoN).

Die geplante Erweiterung des Geltungsbereichs soll innerhalb der einbindenden Linie geschehen, die vom östlich gelegenen Stadtrand von Steigenberg in den westlich gelegenen Rand des Bebauungsplans schwingt.

Haltepunkte dieser Linie sind:

- im Osten das Wohn- und Wirtschaftsgebäude auf dem Grundstück der Fa. Hornung, Fl. Nr. 1143/10
- mittig der sog. Bunker – ein Gebäude, das früher ein Atomschutzbunker war, jetzt aber als Lager für Feuerwerkskörper dient. Diese tief aus der bestehenden Bauflucht herausreichende Anlage ist rückwärtig erschlossen und befindet sich auf teilweise ausgebauten Wirtschaftsflächen
- im Westen der Rand des rechtwirksamen Bebauungsplans – TF 10.

Der im Geltungsbereich der Änderung außerhalb dieser einbindenden Linie liegende Grundstücksteil soll vor allem als Ausgleichsfläche zur Verfügung stehen.

Die beantragte Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Gewerbezentrum Seeshaupter Straße / Westtangente“ dient nicht zur Neuansiedlung von Gewerbebetrieben, sondern zur Standortsicherung der bestehenden Gewerbebetriebe, indem für die beiden Gewerbebetriebe maßvolle und für den Betriebsablauf erforderliche Erweiterungsflächen geschaffen werden. Die Erschließung der Grundstücke Flurnummern 1143/49 und 1143/50

erfolgt über die angrenzenden bereits gewerblich genutzten Grundstücke der Antragsteller mit Anbindung an die Seeshaupter Straße.

Der Antragsteller des Grundstücks Flurnummer 1143/50 will mit der geplanten Änderung auf seinem Betriebsgrundstück und mit der geplanten Baurechtsschaffung im nordöstlichen Erweiterungsbereich des Bebauungsplans seine sehr beengten Flächenverhältnisse in der heutigen Betriebsstätte ertüchtigen und dringend notwendige Kapazitäten für weitere betriebliche Entwicklungen schaffen.

Der Fuhr- und Containerbetrieb bedient auf kurzem Wege die Baustellen in Penzberg und Umgebung mit der Anlieferung von Containern und der Abfuhr von Material, Wertstoffen und Abfallstoffen.

Mit der immer wichtiger werdenden Separierung der Wertstoffe in einzelne Fraktionen muss der Betrieb auch immer größere Flächen und Schüttgutboxenvolumen für die Zwischenlagerung der einzelnen Wertstoffe – bis zu deren Abfuhr – vorhalten.

Die Hofffläche mit den festgesetzten Baugrenzen lässt weder die heutigen Anforderungen an die Fraktionierung zu, noch bietet sie die geringsten Möglichkeiten, auf zukünftig ggf. höhere Anforderungen an die Fraktionierbreite und Sortierung sowie die Vorhaltungen der Güter und Wertstoffe zu reagieren.

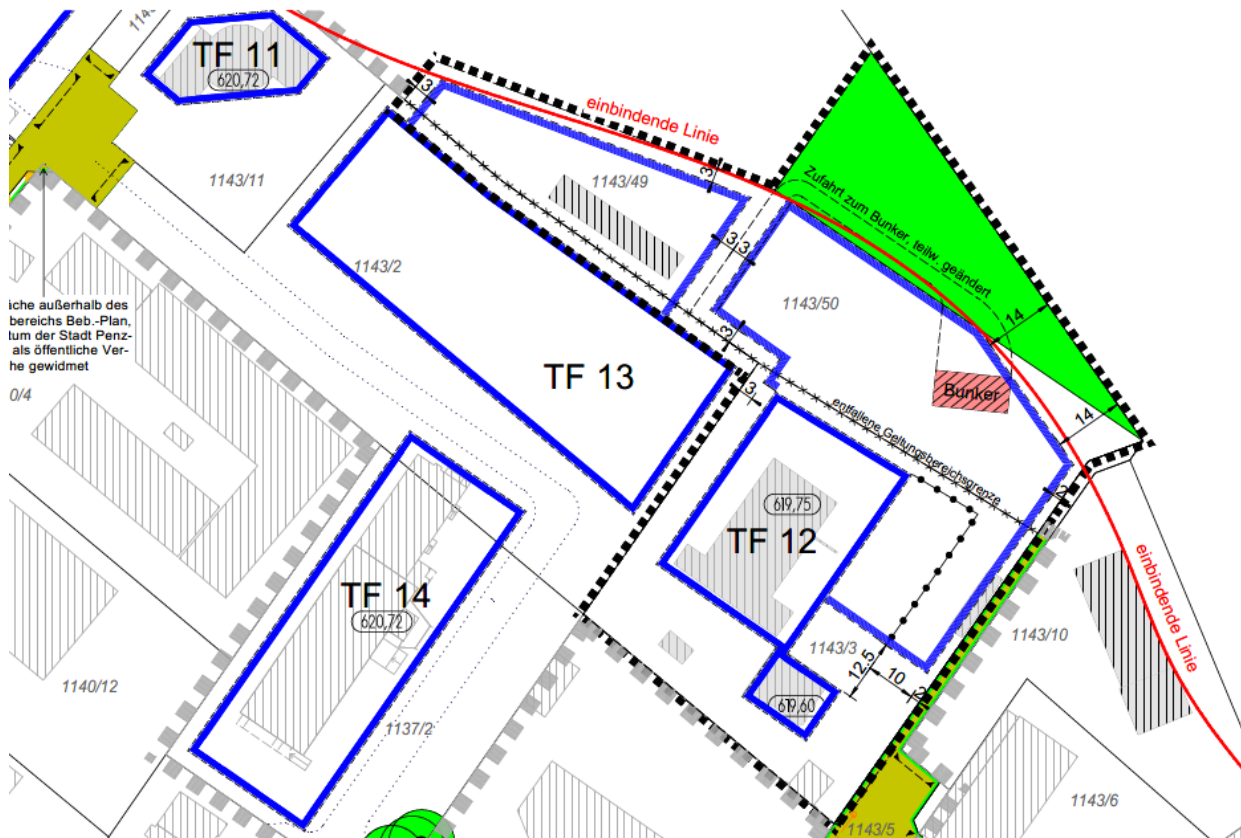
Der im Erweiterungsbereich vorhandene sog. Bunker soll weiterhin erhalten bleiben. Die Nutzung dieses Bunkers steht – wegen der Feuerwerkskörper - in einem vorgeschriebenen Abstand zu Wohnnutzungen im Umkreis, nicht jedoch zu Nichtwohnnutzungen. Mit der Änderung des Bebauungsplans entstehen daher keine anderen Verhältnisse für die Bunkernutzung.

Der Antragsteller des Grundstücks Flurnummer 1143/49 will mit der geplanten Änderung im nordöstlichen Erweiterungsbereich des Bebauungsplans weitere Kapazitäten für die betriebliche Entwicklung schaffen.

Auf dem Grundstück Fl. Nr. 1143/49 befindet sich ein Garagengebäude, das technisch und wirtschaftlich verbraucht ist. Der Antragsteller Hr. Hornung will das bestehende Garagengebäude ggf. ersetzen, erweitern oder an anderer Stelle errichten.

Im nordöstlichen Geltungsbereich der Änderung sollen die Baugrenzen weitere Flächen für mögliche Bebauungen zur Verfügung stellen.

Das Baurecht auf den Grundstücken soll so gestaltet werden, dass die einbinde Linie beachtet wird.



Die Höhenentwicklung der Gebäude in diesem Bereich soll unter der Höhenentwicklung der Gebäude im rechtswirksamen Bebauungsplan bleiben – sowohl bei der Trauf- als auch bei der Firsthöhe.

Die Fläche hinter der geplanten Betriebserweiterung des Grundstücks Flurnummer 1143/50 soll für Ausgleichsflächen zur Verfügung stehen.

Die heute vorhandene Fahrverbindung zum sog. Bunker soll mit der Änderung des Bebauungsplans angepasst werden. Die in der Planung eingetragene Lage des Wegs ist noch zu präzisieren.

Anschluss an den Forst:

Der Abstand der Baugrenzen wird so gewählt, dass im Bereich Grundstück Fl. Nr. 1143/50 ein Abstand von mind. 14 m zum angrenzenden Forst gesichert ist.

Die geplanten baulichen Anlagen liegen damit näher als z. B. 35 m zum Forstgrundstück, dienen aber nicht dem Wohnen.

2. Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten vom 14.07.2020:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten empfiehlt dem Stadtrat die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbezentrum Seeshaupter Straße / Westtangente“ der Stadt Penzberg vom 10.11.2017 zur Erweiterung des Geltungsbereichs nach Nordosten mit Einbeziehung der Grundstücke Fl. Nr. 1143/49 und 1143/50 in den Geltungsbereich zu beschließen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten empfiehlt dem Stadtrat die Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Penzberg zur Ausweisung von gewerblichen Bauflächen an Stelle der Waldfläche für die Grundstücke Flurnummern 1143/49 und 1143/50 (südliche Teilfläche) der Gemarkung Penzberg zu beschließen.

3. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbezentrum Seeshaupter Straße / Westtangente“ der Stadt Penzberg vom 10.11.2017 zur Erweiterung des Geltungsbereichs nach Nordosten mit Einbeziehung der Grundstücke Fl. Nr. 1143/49 und 1143/50 in den Geltungsbereich.

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Penzberg zur Ausweisung von gewerblichen Bauflächen an Stelle der Waldfläche für die Grundstücke Flurnummern 1143/49 und 1143/50 (südliche Teilfläche) der Gemarkung Penzberg.

4. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbezentrum Seeshaupter Straße / Westtangente“ der Stadt Penzberg vom 10.11.2017 zur Erweiterung des Geltungsbereichs nach Nordosten mit Einbeziehung der Grundstücke Fl. Nr. 1143/49 und 1143/50 in den Geltungsbereich.

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Penzberg zur Ausweisung von gewerblichen Bauflächen an Stelle der Waldfläche für die Grundstücke Flurnummern 1143/49 und 1143/50 (südliche Teilfläche) der Gemarkung Penzberg.

Einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0

1. Vortrag in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten am 23.06.2020:

Im Zuge der Neubaumaßnahmen zum Familienbad sollen die z. T. provisorischen Freianlagen zwischen der neuen Landkreisturnhalle, der bestehenden Wellenbadturnhalle und dem entstehenden Familienbad neugestaltet werden. Ursprünglich sollte das Projekt federführend vom KU Stadtwerke Penzberg im Zuge des Neubaus des Familienbades mit betreut werden. Aufgrund der Ausdehnung der Bearbeitungsfläche inklusive des neu zu planenden Parkhauses und des späteren öffentlichen Charakters des Vorplatzes wurde die Projektverantwortlichkeit der Stadt Penzberg übertragen. Fördermittel für den Vorplatzbereich im Zuge des Neubaus des Familienbades waren nicht aktivierbar.

Der Bearbeitungsumgriff erstreckt sich zwischen der bestehenden Landkreisturnhalle, der ehemaligen Wellenbadturnhalle, dem neuen Familienbad und dem neuen Parkhaus von der Birkenstraße im Westen bis zum Anschluss an die provisorische Kindertagesstätte im Norden, entlang der Grundstücks- und Gebäudegrenze des neuen Bades im Osten bis zum Anschluss an die Sportplätze im Süden. Das bestehende BHKW mit Energiezentrale ist mit der neuen Zufahrt vom Weidenweg ebenfalls im Umgriff einbezogen.

Im Zuge der zweiten Machbarkeitsstudie zum Parkhaus und zum Standort für die neue Kindertagesstätte wurde im Januar 2020 entschieden, das Parkhaus doch unmittelbar an der Birkenstraße zu platzieren. Diese Vorgaben sind Grundlage für den im folgenden dargestellten Vorentwurf.

Der neue Vorplatz versteht sich als grünes Herz zwischen den verschiedenen, zahlreich genutzten Sport- und Freizeitgebäuden, sowie Sportplatz- und Tennisanlagen. Das neue Parkhaus bildet mit seiner verkehrsgünstigen Lage an der Seeshaupter Staatsstraße bereits hier einen städtebaulichen Blickfang und Hinweis auf die angrenzenden bestehenden und geplanten Freizeitnutzungen. Als grüne, moderne Anlage mit markanten Bäumen weitet sich der Platz zur Birkenstraße auf. Achsen leiten den Blick durch das Grün auf das neue Familienbad.

Die Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr wird direkt an der Birkenstraße durch die neue Bushaltestelle mit Wartehäuschen, unmittelbar vor dem Vorplatz hergestellt. Als Grundlage für die Freianlagenplanung geht der Vorentwurf von dem bislang geplanten 3-armigen Kreisel an der Kreuzung Seeshaupter Straße/ Birkenstraße aus.

Das übergeordnete Ziel der Vorplatzgestaltung ist es, den Freiraum v. a. Fußgänger- sowie radfahrfreundlich auszubilden und den individuellen motorisierten Nahverkehr bereits mit der Einfahrt zum Parkhaus abzufangen. Das Zentrum wird als intensiv durchgrünter Platz ausgebildet, mit deutlichem Vorrang für Fußgänger und Radfahrer. Eher beiläufig erfüllt es dabei sämtliche Funktionen, z. B. für Anlieferung, Parken, Brandschutz.

Der ruhende PKW-Verkehr wird mit 160 Stellplätzen über das neue Parkhaus abgewickelt, wobei im Parkhaus die Stellplätze für die Mitarbeiter der Turnhallen und des Familienbades beinhaltet sind. Außerhalb des Parkhauses befinden sich lediglich die Behindertenstellplätze, die den Gebäuden zugeordnet sind: 1 Behindertenstellplatz zur Landkreisturnhalle, 1 Behindertenstellplatz zur ehemaligen Wellenbadturnhalle und zwei Behindertenstellplätze für das neue Familienbad, einer davon mit Überlänge.

Die Erschließung der Sport- und Freizeithallen ist für Fußgänger und Radfahrer von den bestehenden Schulen mit der einmaligen Überquerung der Birkenstraße nahezu autofrei über den Weg an der Kita und östl. der Landkreisturnhalle möglich. Auch von der Birkenstraße kommend können die Gebäude von Fußgängern und Radfahrern verkehrsberuhigt bis komplett autofrei erreicht werden. Gerade in Hinblick auf das Familienbad mit seinen zahlreichen Vereins- und v. a. auch Schulnutzungen bietet diese Erschließung große Vorteile.

Die benötigten Fahrradabstellplätze werden dezentral im nahen Bereich der jeweiligen Gebäudeeingänge angeboten. (66 Stellplätze Familienbad, 20 Stellplätze Wellenbad-Turnhalle, 22 Stellplätze (Bestand) für die Landkreisturnhalle).

In Abstimmung mit dem Brandschutz sind auf dem Vorplatz 3 Bewegungsflächen vorgesehen, 1 Sammelplatz sowie ein oberirdischer Hydrant.

Neben dem Brandschutz wird auch der Anlieferverkehr für die Schwimmbadtechnik, die Anlieferung der Küche und der Müllentsorgung auf dem Vorplatz stattfinden.

Im weiteren Verlauf der Planung soll der möglicherweise auftretende Hol- und Bringverkehr auf dem Vorplatz nochmals näher betrachtet werden.

Zahlreiche bestehende Sparten, die z. T. ausgebaut und/ oder stillgelegt werden, befinden sich auf dem Platz. Neben den üblichen Leitungen fallen v. a. die umfangreichen, neu verlegten Fernwärmeleitungen vom BHKW / Energiezentrale auf. Auch die Entwässerungsleitungen zur Aufnahme des anfallenden Niederschlagswassers sind in dem bestehenden Vorentwurf dargestellt. Die weiteren Spartenplanungen der Fachplaner (Kanal und Wasserleitung) sind aktuell noch in Bearbeitung.

Mit der Lage des Planungsgebietes in unmittelbarer Nähe des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens am Säubach wurden v. a. auch die hochwassertechnischen Aspekte in die Überlegungen aufgenommen. Als Grundlage für die Freianlagenplanung sowie der fachtechnischen Entwässerungsplanung wurden die aktuellen Planungen des Büros INROS Lackner SE mit einer vorgesehenen Einstauhöhe des Überschwemmungsbereichs von 597,00 ü. NN berücksichtigt.

Neben den oben genannten v. a. funktionalen Aspekten und Überlegungen prägt das Leitbild der seltenen, faszinierenden und ortstypischen Moore die Gestaltung der Freianlagen. In Abstimmung mit der Gartenplanung des Familienbades und den vorgesehenen Maßnahmen des angrenzenden weiträumigen Hochwasserschutzes spielen die charakteristischen Vegetationselemente der Moore mit leuchtend weißen Birken, vereinzelt Nadelgehölzen, Gräsern, Moosen, silbriges Holz und Natursteinen die Hauptfiguren. Die großzügigen, modellierten Grüninseln (überhöht/ vertieft) formen die Belagsflächen, lenken die Besucher, bilden Räume, öffnen Sichtachsen, leiten die Blicke.

Ein heller, fugenfreier Belag umgibt die grünen Inseln. Mit Hilfe seiner unterschiedlichen Oberflächen wird der Platz zusätzlich gegliedert, verengen sich die Wege optisch, unterteilen sich in Bewegungs- und Verweilflächen. Der Belag besteht aus einem schwerlasttauglichen Asphaltuntergrund, der auf einer dünnen Kleberschicht die verschiedenfarbigen und unterschiedlich gekörnten Gesteinsarten aufnimmt.

Besonders im Eingangsbereich des Schwimmbades verdichten sich die möglichen Ausstattungselemente. Fahnen als Blickfang für das Bad, geschwungene Sitzelemente aus unbehandeltem Holz, Poller, die sich über die Fläche vor dem Schwimmbadeingang streuen bilden Abstandshalter und Sitzelement in einem.

Entsprechend der vorliegenden Kostenschätzung des Landschaftsarchitekturbüros Liebold + Aufermann aus München vom 10.06.2020 belaufen sich die Kosten für die Herstellung der Freianlagen auf insgesamt brutto ca. 1.920.000 Euro. Darin enthalten sind ca. 380.000 Euro für den Bereich Umgriff des Parkhauses und des BHKW / Energiezentrale sowie ca. 40.000

Euro für eine Stützwand auf der Westseite des Parkhauses, die es ermöglichen würde, eine Parkebene des Parkhauses in das Erdreich hineinzulegen, um das Parkhaus nicht so prominent erscheinen zu lassen.

Im Zuge der Haushaltsplanung wurden im September letzten Jahres von der Verwaltung auf der Haushaltsstelle 1.5703.9500 für die Vorplatzgestaltung insgesamt 1.300.000 Euro für die Jahre 2020 – 2021 angesetzt. Die entsprechenden Baukosten haben sich auf Basis der Kostenschätzung zwischenzeitlich auf 1.500.000 Euro erhöht.

Die Baukosten für die Stützwand in Höhe von brutto 40.000 Euro sind dem Neubau des Parkhauses zuzuordnen. Diese Kosten sind im Haushaltsansatz auf der Haushaltsstelle 1.6802.9400 im Jahr 2021 veranschlagt.

Für den Umfeldbereich des Parkhauses der Haushaltsplanung sind 192.000 Euro auf der Haushaltsstelle 1.6802.9500 veranschlagt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass zu diesem Zeitpunkt als Standort des Parkhauses noch der Bereich der provisorischen Kindergrippe favorisiert wurde. Durch die neue Lage des Parkhauses sowie die Einbeziehung der BHKW / Energiezentrale musste dieser Kostenansatz angepasst werden. Auf Basis der vorliegenden Kostenschätzung vom 10.06.2020 ist jetzt hier von Baukosten in Höhe von brutto 380.000 Euro auszugehen.

2. Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten vom 23.06.2020:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung-, Bau- und Verkehrsangelegenheiten gibt den vorgelegten Vorentwurf für den Vorplatzbereich des neuen Familienbades für das Leistungsbild Freianlagen frei und beauftragt das Landschaftsarchitekturbüro Liebald + Aufermann mit den weiteren Planungsschritten. Die geschätzten Baukosten betragen 1.920.000 Euro brutto.

Die notwendigen Finanzmittel für die Planung stehen auf der Haushaltsstellen 1.5703.9500 bzw. 1.6802.9500 zur Verfügung. Die Finanzmittel für die Umsetzung sind im Zuge der bevorstehenden Haushaltsplanung für die Folgejahre anzusetzen.

3. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat gibt den vorgelegten Vorentwurf für den Vorplatzbereich des neuen Familienbades für das Leistungsbild Freianlagen frei und beauftragt das Landschaftsarchitekturbüro Liebald + Aufermann mit den weiteren Planungsschritten. Die geschätzten Baukosten betragen 1.920.000 Euro brutto.

Die notwendigen Finanzmittel für die Planung stehen auf der Haushaltsstellen 1.5703.9500 bzw. 1.6802.9500 zur Verfügung. Die Finanzmittel für die Umsetzung sind im Zuge der bevorstehenden Haushaltsplanung für die Folgejahre anzusetzen.

4. Beschluss:

Der Stadtrat gibt den vorgelegten Vorentwurf für den Vorplatzbereich des neuen Familienbades für das Leistungsbild Freianlagen frei und beauftragt das Landschaftsarchitekturbüro Liebald + Aufermann mit den weiteren Planungsschritten. Die geschätzten Baukosten betragen 1.920.000 Euro brutto.

Die notwendigen Finanzmittel für die Planung stehen auf der Haushaltsstellen 1.5703.9500

bzw. 1.6802.9500 zur Verfügung. Die Finanzmittel für die Umsetzung sind im Zuge der bevorstehenden Haushaltsplanung für die Folgejahre anzusetzen.

Einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0

1. Vortrag:

Das Programm "Zukunft Stadtgrün" ist mit seinem Start im Jahr 2017 das jüngste Städtebauförderungsprogramm.

Mit dem Programm werden Maßnahmen zur Verbesserung der grünen Infrastruktur unterstützt. Die Finanzhilfen sind bestimmt für städtebauliche Maßnahmen der Anlage, Sanierung bzw. Qualifizierung und Vernetzung öffentlich zugänglicher Grün- und Freiflächen als lebenswerte und gesunde Orte, die der Steigerung der Lebens- und Wohnqualität, der gesellschaftlichen Teilhabe, der Verbesserung des Stadtklimas und der Umweltgerechtigkeit dienen.

Das Fördergebiet ist räumlich abzugrenzen. Die räumliche Abgrenzung kann als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB, städtebaulicher Entwicklungsbereich nach § 165 BauGB, Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB, Maßnahmengebiet nach § 171 b, § 171 e oder § 171 f BauGB, Untersuchungsgebiet nach § 141 BauGB oder durch Beschluss der Gemeinde erfolgen. Fördervoraussetzung ist ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, in dem Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind. Das Entwicklungskonzept ist in ein gegebenenfalls bereits vorhandenes gesamtstädtisches Konzept einzubetten bzw. davon abzuleiten, die Aktualität des Entwicklungskonzepts ist sicherzustellen.

Die Fördermittel können eingesetzt werden für Investitionen in städtebauliche Maßnahmen, insbesondere für

- die Vorbereitung der Gesamtmaßnahme wie Erarbeitung (Fortschreibung) integrierter städtebaulicher Entwicklungskonzepte,
- die Aufwertung und Qualifizierung des öffentlichen Raumes, des Wohnumfeldes sowie von Grün- und Freiräumen sowie die Instandsetzung, Erweiterung und Modernisierung von Gebäuden und öffentlicher Infrastruktur des Quartiers im Rahmen von quartiersbezogenen Grünmaßnahmen,
- die Herstellung multifunktionaler Grün- und Freiflächen von ökologischer, sozialer und städtebaulicher Bedeutung,
- die Vernetzung von Grün- und Freiräumen,
- Bau- und Ordnungsmaßnahmen auf Grundstücken mit leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden und von Brachflächen einschließlich Nachnutzung bzw. Zwischennutzung durch Grün- und Freiflächen,
- Maßnahmen der Barrierearmut bzw. -freiheit,
- die Beteiligung und Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern, Quartiersmanagement und Leistungen von Beauftragten.

Die Stadt Penzberg ist im Förderprogramm „Zukunft Stadtgrün“ und hat als erste Fördermaßnahme bereits den Platz der Städtepartnerschaften durchgeführt.

Weitere Fördermaßnahmen sind im Bereich der „grünen Mitte“, der Neubau der Geh- und Radwegeverbindung zwischen Bahnhof und der „grünen Mitte“ sowie im Bereich des Bahnhofs durch Anpassung der Freiflächen geplant.

Diese Fördermaßnahmen befinden sich zum Großteil außerhalb des durch die Sanierungssatzung vom 26.07.1999 festgelegten Sanierungsgebiets „Innenstadt“.

Damit die Durchführung der Maßnahmen im Förderprogramm „Zukunft Stadtgrün“ auch weiterhin gewährleistet werden kann, ist die Aufstellung einer Satzung erforderlich.

Hierbei schlägt die Verwaltung für das Förderprogramm „Zukunft Stadtgrün“ die Aufstellung einer Erhaltungssatzung nach § 172 Baugesetzbuch (BauGB) vor.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung der Stadt Penzberg zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets durch die Erhaltung und Sicherung der Grünstruktur in der Stadt

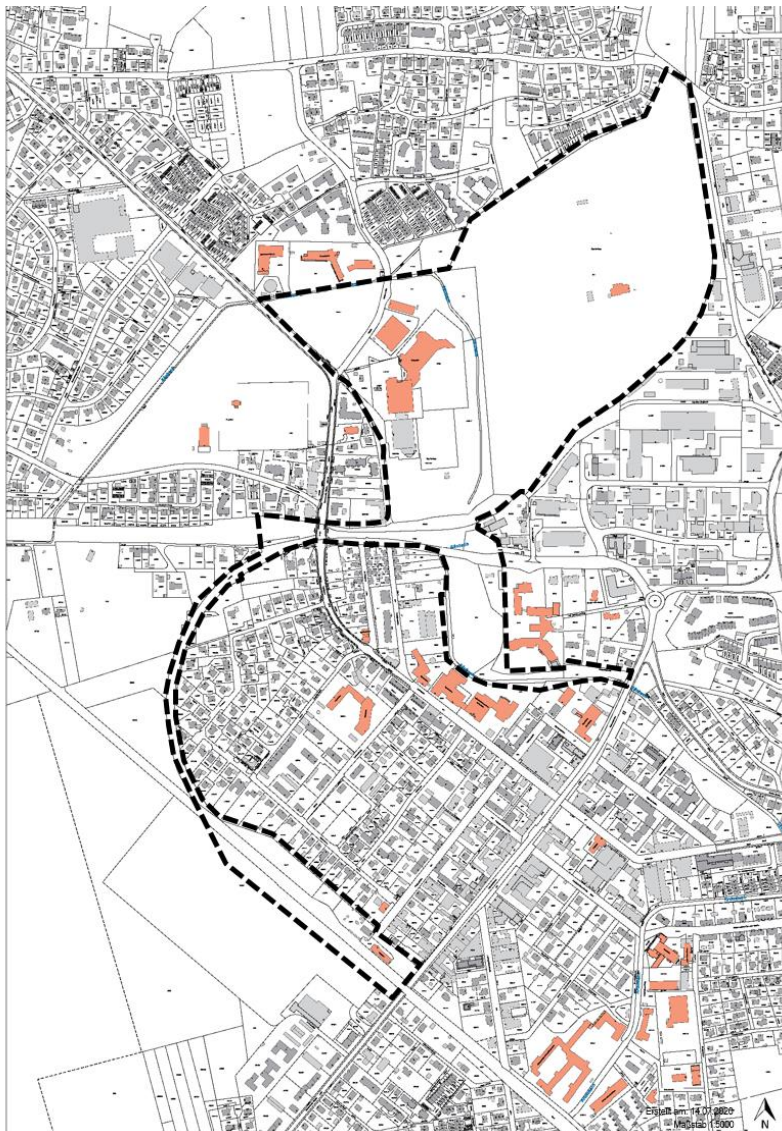
§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der „grünen Mitte“ der Stadt Penzberg sowie die Anbindung der grünen Mitte an den Bahnhof.

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in nachfolgendem Lageplan schwarz gestrichelt umrandet dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

 Erhaltungsgebiet „Zukunft Stadtgrün“ gemäß § 172 BauGB



§ 2

Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes (Sicherung der Grünstruktur in der Stadt) bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Penzberg in Kraft.

3. Sitzungsverlauf:

Das Stadtratsmitglied Herr Sacher moniert, dass der Umgriff nicht korrekt dargestellt sei. In der Folge ergab sich vermehrt Diskussionsbedarf.

4. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den TOP in der September-Sitzung des Bauausschusses aufzurufen. Eine abschließende Behandlung soll dann in der Stadtratssitzung am 29. September folgen.

Mehrheitlich beschlossen Ja 18 Nein 4 (StRe Janner, Frohwein-Sendl, Dr. Völker-Rasor, von Platen)

1. Vortrag:

Gemäß Art. 102 Abs. 1 und 2 GO ist die Jahresrechnung nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Stadtrat vorzulegen. Diese wird vorab per Mail den Stadtratsmitgliedern zugesandt. Bei Bedarf kann eine Ausfertigung gedruckt werden.

Das in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichene Rechnungsergebnis 2018 beträgt 65.273.832,07 €, wobei der Verwaltungshaushalt mit 53.887.424,78 € und der Vermögenshaushalt mit 11.386.407,29 € abschließt.

Gegenüber dem Rechnungsergebnis 2017 entstand beim Gesamthaushalt eine Minderung um 39.011.369,62 € (37,40 %). Innerhalb des Verwaltungshaushaltes ergab sich eine Minderung von 20.275.545,28 € (27,34 %) und im Vermögenshaushalt um 18.735.824,34 € (62,19 %).

Das Haushaltsjahr 2018 war durch mehrere Besonderheiten geprägt:

1. Die Mehreinnahme bei der Gewerbesteuer. Geplant waren 20 Mio. Euro. Eingenommen wurden 20,495 Mio. Euro. Die Mehreinnahmen führten zu einer höheren Gewerbesteuerumlage und im Jahr 2020 zu einer höheren Kreisumlage. Die Ansätze bei den Steuerbeteiligungen wurden ebenso leicht überschritten. Das herausragende Ergebnis 2017 konnte nicht erreicht werden, da die enormen einmaligen Steuereinnahmen nur im Haushaltsjahr 2017 erreicht wurden.
2. Die Zuführung von Überschüssen aus dem Verwaltungshaushalt in den Vermögenshaushalt betrug 1.980.160,83 Euro. Geplant waren 4.068.300 Euro.
3. Statt der geplanten 4.622.200 Euro Rücklagenentnahme, zur Ausgleichung des Vermögenshaushaltes, mussten nur 1.896.645,19 Euro den Rücklagen entnommen werden. Dies ist eine Verminderung um 2.725.554,81 Euro zur geplanten Rücklagenentnahme. Die Rücklagen betrugen zum 31.12.2018 in 42 Mio. Euro.
4. Eine Kreditaufnahme war im Haushaltsplan nicht vorgesehen und wurde auch nicht in Anspruch genommen.
5. Die städtischen Verbindlichkeiten betrugen zum 31.12.2018 in Euro 39.812 (Vorjahr 164.019). Dies ergibt eine Pro-Kopf-Verschuldung in Penzberg von 2,41 €. Zum 31.12.2019 ist die Stadt (ohne KU) ohne Verschuldung.
6. Die Gesamtpersonalausgaben betrugen 9.104.725,45 Euro. Sie waren um 357.574,55 € unter dem Haushaltsansatz.
7. Die Einkommens- und Umsatzsteuerbeteiligungserträge betrug 2018 in Euro 15.805.980. Dies waren 185.980 € mehr als geplant.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat bestätigt die Vorlage der Jahresrechnung 2018 mit dem Rechenschaftsbericht. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird beauftragt gem. Art. 103 GO. Die Prüfung erfolgte zwischenzeitlich.

3. Beschluss zu Art. 49 GO:

Der Stadtrat beschließt die Feststellung der persönlichen Beteiligung des Stadtratsmitglieds Frau Zehetner, gem. Art. 49 GO.

Einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0

4. Beschluss Verwaltung:

Der Stadtrat bestätigt die Vorlage der Jahresrechnung 2018 mit dem Rechenschaftsbericht. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird beauftragt gem. Art. 103 GO. Die Prüfung erfolgte zwischenzeitlich.

Einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0

1. Vortrag:

Gemäß Art. 103 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) wird die Jahresrechnung vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft (örtliche Rechnungsprüfung).

Nach der Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung und Aufklärung etwaiger Fragen und Anmerkungen stellt der Stadtrat die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt die Entlastung (Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO).

Die Jahresrechnung 2018 wurde dem Stadtrat in der Sitzung vorgelegt.

Die örtliche Prüfung wurde im Rahmen von 5 Sitzungen am 25.04.2019, 18.07.2019, 19.09.2019, 14.11.2019 und der Schlussbesprechung vom 23.01.2020 durchgeführt.

Den zusammengefassten Prüfbericht im Sinne des § 7 der KommPrV hat der Ausschuss in der Sitzung am 23.01.2020 zugestimmt und dabei angeordnet, dass das Ergebnis dem Stadtrat vorgelegt werden kann.

Die Ausschussvorsitzende bzw. deren Stellvertreter wird über die Teile der Rechnungsprüfung berichten, welche öffentlich zu behandeln sind.

Die aufgetretenen Fragen und Auskünfte wurden entweder sofort oder beim nächsten Termin abgearbeitet.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

- a) Der Stadtrat nimmt den Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2018 zur Kenntnis.
- b) Der Stadtrat stellt fest, dass die Erste Bürgermeisterin beim Beschluss über die Entlastung wegen personeller Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen ist.
- c) Der Stadtrat beschließt die Entlastung der Ersten Bürgermeisterin für das Rechnungsjahr 2018.

3. Beschluss zu Art. 49 GO:

Der Stadtrat beschließt die Feststellung der persönlichen Beteiligung des Stadtratsmitglieds Frau Zehetner, gem. Art. 49 GO.

Einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0

4. Beschluss:

- a) Der Stadtrat nimmt den Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2018 zur Kenntnis.
- b) Der Stadtrat stellt fest, dass die Erste Bürgermeisterin beim Beschluss über die Entlastung wegen personeller Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen ist.

- c) Der Stadtrat beschließt die Entlastung der Ersten Bürgermeisterin für das Rechnungsjahr 2018.

Einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0

1. Vortrag:

Der Stadtrat hat in seiner konstituierenden Sitzung am 12.05.2020 folgende Stadtratsmitglieder für den Rechnungsprüfungsausschuss bestellt:

Fraktion	Ausschussmitglied
CSU	Geiger, Christine
CSU	Probst, Maria
SPD	Leinweber, Adrian
Penzberg Miteinander	Bocksberger, Markus
Bündnis 90/Die Grünen	von Platen, Katharina
BfP	Sacher, Wolfgang
FLP	Jack, Eberl

Offen blieb hingegen die Bestimmung des/r neuen Vorsitzenden. Gemäß der einschlägigen Kommentarliteratur zum Art. 103 Abs. 2 GO obliegt es dem Stadtrat, ein Ausschussmitglied zum/r Vorsitzenden sowie dessen/deren Stellvertreter/in jeweils durch Beschluss zu bestimmen. Darüber hinaus steht es dem Stadtrat frei, zusätzlich noch eine/n zweite/n Stellvertret/erin/er zu benennen.

Anlage:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates

der örtliche Rechnungsprüfungsausschuss hat im Zeitraum von April 2019 bis Januar 2020 an fünf Terminen die Jahresrechnung 2018 geprüft.
Der Prüfungsausschuss hat folgende Prüfungsfelder ausgewählt.

Schwerpunkt Umbau, Anbau und die Sanierung Stadthalle

Aufgrund der Unmengen an abgehefteten Verwaltungsvorlagen, Angeboten, Abrechnung u.v.m. und noch dazu verteilt auf einige Jahre, war es nur möglich, sich auf Stichproben zu konzentrieren.

- a) Einsicht in die Mängelliste: Kontrolle der Planer ist mit Gegenzeichnung und Dokumentation der Mängelbeseitigung abgearbeitet
- b) Kenntnisnahme der vorhandenen allgemeinen Inventarlisten und die extra Auflistung für den Pächter

Vom Bauamtsleiter und auch von seinem Stellvertreter wurde z.B. die Gesamtkostenübersicht und die Kostenverfolgungstabelle vorgelegt und erläutert.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt die Spalte Auftragssumme-Differenz Abrechnungssumme-Budget mit hinzuzufügen.

Die Art Fortschreibung eines Projektes sollte auch als Vorlage für den Stadtrat dienen und damit selbsterklärend sein.

Die Angaben von HH-Stellen gehört zur Rubrik technischer Wunsch.

Der Ausschuss regt auch an, die Gewährleistungslisten ins Outlook einzupflegen.

Gesamtfeststellung: Aufgrund des Termindruckes zur schnelleren Fertigstellung wurden Arbeiten

oftmals am Wochenende oder nachts ausgeführt, die dann letzten Endes zu erheblichen Mehrkosten geführt haben.

Rathauspassage

Aufstellung über Ladeneinheiten- Mietzins und evtl. vorhandene Rückstände wurde eingesehen.

Keine Beanstandung

Teilprotokoll als Anlage

Sondernutzungsgebühren

Überblick über die Einnahmen von Sondernutzungsgebühren aus dem Sachbuch.

Die vom Stadtrat in zeitintensiven Sitzungen überarbeitete Satzung zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren z.B. in den Bereichen überbaute Gehsteige, ergaben keine nennenswerten Erträge.

Die Einnahmen erstrecken sich überwiegend aus den Baustelleneinrichtungen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt Satzungen so zu gestalten, dass nur Gebühren erhoben werden, die im Verhältnis zum gesamten Verwaltungsaufwand stehen.

Bauhof

Der Ausschuss hat von der Bauhofleitung eine Stundenauflistung für nicht originäre Tätigkeiten des

Bauhofes eingefordert.

In Form eines Diagrammes und weiteren Tabellen hat der Bauhofleiter die gesamten geleisteten Stunden und die Stunden für die originäre Tätigkeiten vorgelegt.

Von den ca. 50 T Stunden sind knapp 8 T Stunden für nicht ursprüngliche Aufgaben des Bauhofes und

davon wiederum ca. 10% nur für Veranstaltungen aufgewendet worden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt diese Form der Aufzeichnungen für alle Abteilungen und Nebenstellen voranzutreiben.

Für das Rechnungsjahr 2018 empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss die Entlastung der Ersten Bürgermeisterin.

Januar 2020

Vorgetragen 21.7.2020

Christine Geiger

Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Auf einen Vorschlag der Verwaltung wird verzichtet.

3. Sitzungsverlauf und Beschlussvorschläge:

Das Stadratsmitglied Herr Trifunovic schlägt vor als

Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses Frau Christine Geiger

- als Stellvertreter Herrn Adrian Leinweber

Das Stadtratsmitglied Herr Lisson schlägt vor:
- als Stellvertreter Herrn Wolfgang Sacher.

4. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, als Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses Herrn Wolfgang Sacher, als Stellvertreter/in Frau Christine Geiger und Herrn Adrian Leinweber.

Einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

Eleonore Hofmann
Schriftführung

Markus Bocksberger
Zweiter Bürgermeister
(TOP Ö 8)

